



Protokoll des Zürcher Kantonsrates

68. KR-Sitzung, Montag, 16. September 2024, 08:15 Uhr

Vorsitz: *Jürg Sulser (SVP, Otelfingen)*

Verhandlungsgegenstände

- 1. Mitteilungen 2**
 Antworten auf Anfragen
 Ratsprotokolle zur Einsichtnahme
 Zuweisung von neuen Vorlagen
- 2. Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten über das Jahr 2023 4**
 Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 22. August 2024
 KR-Nr. 136/2024
- 3. Universitätsgesetz, Änderung, Eigentümerstrategie 14**
 Antrag der Redaktionskommission vom 20. Juni 2024
 Vorlage 5867b
- 4. Wahl eines Mitglieds des Fachhochschulrates der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Zürcher Hochschule der Künste und der Pädagogischen Hochschule Zürich 15**
 Antrag des Regierungsrates vom 20. Mai 2024 und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. Juli 2024
 Vorlage 5962
- 5. Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion..... 18**
 Antrag des Regierungsrates vom 16. November 2023 und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Mai 2024
 KR-Nr. 205b/2021
- 6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) 28**

Antrag des Regierungsrates vom 7. Februar 2024 und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. Juni 2024
Vorlage 5943a (*Ausgabenbremse*)

7. Verschiedenes..... 54
Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

1. Mitteilungen

Geschäftsordnung

Ratspräsident Jürg Sulser: Auf Anfrage der Bildungsdirektorin (*Regierungsrätin Silvia Steiner*) behandeln wir Geschäft 9 (*Vorlage 5962*) nach Geschäft 3. Sind Sie damit einverstanden? Das scheint der Fall zu sein. Wünschen Sie das Wort zur Geschäftsliste? Dies ist nicht der Fall. Wir fahren fort wie vorgesehen.

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Jürg Sulser: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf vier Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 157/2024, Verbesserung der Erste-Hilfe-Massnahmen durch Passantinnen und Passanten
Benjamin Walder (Grüne, Wetzikon), Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich)
- KR-Nr. 158/2024, Abhängigkeitssyndrom durch ärztlich verschriebene Opiate
Renata Grünenfelder (SP, Zürich), Reto Agosti (FDP, Küsnacht), Benjamin Walder (Grüne, Wetzikon), Nicole Wyss (AL, Zürich), Claudia Frei (GLP, Uster)
- KR-Nr. 210/2024, Politische Aktivitäten der Zoo Zürich AG
Susanne Brunner (SVP, Zürich), Markus Bopp (SVP, Otelfingen)
- KR-Nr. 265/2024, Diskriminierender Beschluss zur Absage des Alba-Festivals
Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Ueli Bamert (SVP, Zürich), Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Ruth Ackermann (Die Mitte, Zürich)

Ratsprotokolle zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates sind einsehbar:

- Protokoll der 66. Sitzung vom 2. September 2024, 8.15 Uhr

- Protokoll der 67. Sitzung vom 9. September 2024, 8.15 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben, Mitbericht Kommission für Staat und Gemeinden:

- **Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich»**
Vorlage 5969

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

- **Langfristige strategische Immobilienplanung LSI 2024**
Vorlage 5979
- **Bauprogramm der Staatsstrassen für die Jahre 2025-2027**
Vorlage 5975
- **Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung der Motion KR-Nr. 61/2021 betreffend Thesaurierender Fonds für Uferwege**
KR-Nr. 61a/2021
- **Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung der Motionen KR-Nrn. 364/2020 betreffend Sicheres und effizientes Velofahren dank Behebung der 1200 Schwachstellen bei der Veloinfrastruktur, 365/2020 betreffend Sicheres Velofahren dank systematischer Überprüfung und Abgleichung von Strassenprojekten mit dem kantonalen Velonetzplan zur Behebung von Schwachstellen und 62/2021 betreffend Thesaurierender Fonds für Radwege**
KR-Nrn. 364c/2020, 365c/2020 und 62a/2021
- **Beschluss des Kantonsrates zu den Postulaten KR-Nrn. 271/2020 betreffend Kanton soll möglichst klimaneutral bauen und 33/2021 betreffend Nutzung von Holz als nachhaltiges Baumaterial**
KR-Nrn. 271a/2020 und 33a/2021

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden, Mitbericht Geschäftsprüfungskommission:

- **Rahmenkredit Kostenbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften Beitragsperiode 2026–2031**
Vorlage 5976

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

- **Änderung der Gemeindeverordnung**
Vorlage 5974
- **Standesinitiative: Asylkosten sollen vollständig vom Bund getragen werden**
KR-Nr. 248/2024

Zuweisung an die Finanzkommission:

– **Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Budgets für das Rechnungsjahr 2025**

Vorlage 5978

Zuweisung an die Geschäftsleitung, Mitbericht Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen:

– **Amtszeit EKZ-Verwaltungsrat (PI Forrer)**

KR-Nr. 229/2024

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

– **Anstellung Lehrpersonen ohne Zulassung (PI Knüsel)**

KR-Nr. 234/2024

Geburtstagsgratulation

Ratspräsident Jürg Sulser: Ich gratuliere Roman Schmid recht herzlich zum 40. Geburtstag, den er heute feiert. (*Applaus*)

2. Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten über das Jahr 2023

Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 22. August 2024

KR-Nr. 136/2024

Ratspräsident Jürg Sulser: Eintreten ist gemäss Paragraph 89 Kantonsratsgesetz obligatorisch. Wir haben freie Debatte beschlossen.

Zu diesem Geschäft begrüsse ich die Datenschutzbeauftragte Dominika Blonski recht herzlich bei uns.

Der Behandlungsablauf für den Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten sieht wie folgt aus: Die Eröffnung macht die Referentin der GPK (*Geschäftsprüfungskommission*), Edith Häusler, während zehn Minuten, und danach hat die Datenschutzbeauftragte, Dominika Blonski, ebenfalls für zehn Minuten das Wort. Daraufhin folgen die Fraktionssprecherinnen und -sprecher mit ebenfalls je zehn Minuten Redezeit. Darauffolgend haben die übrigen Mitglieder des Rates je fünf Minuten Redezeit. Danach schliessen die Referentin der GPK und die Datenschutzbeauftragte mit einer Replik die Debatte, natürlich nur, wenn sie das wünschen.

Edith Häusler (Grüne, Kilchberg), Referentin der Geschäftsprüfungskommission (GPK): Wie jedes Jahr stand die Datenschutzbeauftragte der GPK an der Sitzung vom 20. Juni 2024 im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts Red und Antwort. Ihr umfangreiches Arbeitsfeld wurde ebenfalls öffentlich vorgestellt. Neben der Behandlung des Berichts befragte die GPK die Datenschutzbeauftragte speziell zur Organisation der Datenschutzbehörde, zum

Personal, zur Wahrnehmung der Beratungs- und Aussichtstätigkeiten durch die Datenschutzbehörde, zu den KEF-Leistungsindikatoren (*Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan*) sowie zum Umgang mit den Datenschutzvorfällen.

Die Datenschutzbeauftragten arbeiten online, dadurch können einzelne Themen mit audiovisuellen Inhalten ergänzt und erklärt werden, was zu einer besseren öffentlichen Sensibilisierung für Fragen des Datenschutzes beiträgt. Es wurden auch Kurzvideo-Sequenzen für die Sekundarstufe I und II erstellt, welche zu den verschiedensten Themen rund um den Datenschutz Auskunft geben. Im Berichtsjahr wurden erstmals 60 Kontrollen durchgeführt und damit die Vorgabe des Leistungsindikators gemäss KEF für diese Tätigkeit erfüllt.

Dominika Blonski führte aus, dass die Beratungen der Datenschutzbehörde vor allem Rechtsauskünfte umfassen. Diese können von kleinen, kurzen Anfragen von Bürgerinnen und Bürger bis hin zu langjährigen Begleitungen von einzelnen Institutionen reichen. Jedes Jahr verfolgt die Datenschutzbeauftragte im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit einen Schwerpunkt in einem Bereich, in dem besonders sensitive Daten bearbeitet werden. Im Berichtsjahr lag dieser bei den Alters- und Pflegezentren. Diese Institutionen bearbeiten viele schützenswerte Gesundheitsdaten. Die durchgeführten Kontrollen bei der repräsentativen Auswahl von rund 160 Alters- und Pflegezentren, die im Zuständigkeitsbereich der Datenschutzbeauftragten liegen, brachten einige grundlegende Mängel hervor. So erfolgte der Zugriff auf die Daten teilweise über unpersönliche Accounts mit allgemein bekannten Passwörtern, und starke Identifizierungsmechanismen, die bei der Bearbeitung von besonderen Personendaten Pflicht sind, fehlten.

Ein weiterer Entwicklungsschwerpunkt der Datenschutzbehörde gemäss KEF zielt auf die effiziente und wirksame Unterstützung der Verwaltung bei der Umsetzung von deren Digitalisierungszielen ab. Dazu berät sie die öffentlichen Organe in Datenschutzfragen, beurteilt datenschutzrelevante Vorhaben und nimmt Stellung zu Erlassen. Dabei hat die Zahl von Beratungen und Vorkontrollen in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Bei den Vorabkontrollen handelt es sich teilweise um sehr komplexe Projekte und sie laufen nach einem klar definierten Prozess ab: Zunächst muss das verantwortliche Organ der Datenschutzbehörde bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Dazu gehört eine Rechtsgrundlageanalyse sowie ein Informations-, Sicherheits- und Datenschutzkonzept. Basierend auf diesen Dokumenten, erarbeitet die Datenschutzbehörde eine Stellungnahme. Im Anschluss führt die Datenschutzbehörde, basierend auf ihren Ergebnissen, eine Beratung beim verantwortlichen Organ durch.

Die Aus- und Weiterbildung konnte auch im letzten Jahr auf hohem Niveau weitergeführt werden. Die Datenschutzbeauftragte stärkt mit ihren Weiterbildungs- und Informationssegmenten die Kompetenzen bei den Mitarbeitern der öffentlichen Organe. Sie werden befähigt, ihre Verantwortung in der Digitalisierung wahrzunehmen und die Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit in ihrem Alltag zu meistern. Ein Beispiel, welches immer wieder zu reden gibt: Öffentliche Organe dürfen nur Personendaten verwenden, welche absolut notwendig sind. Jede Bearbeitung von Daten ist ein Eingriff in die Grundrechte. Bevor Cloud-Dienste benützt werden, muss vorab abgeklärt werden, ob der Eingriff in die Grundrechte verhältnismässig ist.

Im Jahr 2023 legten verschiedene Gemeinde- und Stadtverwaltungen ihre Projekt zur Einführung von «Microsoft 365» (*Softwarepaket*) der Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vor. Und diese zeigte dann eben auch, dass nicht alle Grundrechte geschützt sind. Der Schutz vor Grundrechtsverletzungen ist in den Gemeinden eine wichtige Aufgabe, denn das weckt Vertrauen in der Bevölkerung. Eine Liste von Sozialhilfeempfängerinnen- und -empfängern darf deshalb zum Beispiel nur in der Excel-Cloud-Variante geführt werden, wenn die Personendaten verschlüsselt werden und das Schlüsselmanagement bei den Gemeinden bleibt. Dasselbe gilt, wenn eine Steuerungsveranlagungsverfügung in Microsoft Exchange online abgelegt werden soll. Die Datenschutzbeauftragte informierte die Gemeinden auch über die Verwendung der Rahmenverträge der schweizerischen Informatikkonferenz mit Microsoft. Der Rahmenvertrag kann allerdings nur ab 250 Nutzerinnen und Nutzern eingesetzt werden, und das ist ein Problem für kleinere Gemeinden. Es gäbe unzählige Beispiele, die im Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten aufgeführt sind, sehr spannende, interessante Themen, auf die wir vielleicht im Alltag gar nicht unbedingt kämen. Lesen Sie den Tätigkeitsbericht, wenn Sie es noch nicht gemacht haben, es lohnt sich.

Die kantonale Datenschutzbehörde beaufsichtigt die Datenbearbeitung der kantonalen Verwaltung, wie ich schon gesagt habe, der Gemeinden und der übrigen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Kanton, um die Privatsphäre der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zudem berät sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Organe im Kanton sowie Privatpersonen bei Fragen zu Datenbearbeitungen dieser Organe. Aus Sicht der GPK ist es zentral, dass die Datenschutzbehörde dies weiterhin vollständig unabhängig tun kann und die Anliegen des Datenschutzes mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln konsequent einbringt; dies im stetigen Austausch mit den datenbearbeitenden Stellen und nötigenfalls auch gegen deren Widerstand.

Die GPK dank Dominika Blonski und ihrem Team für ihre wichtige Arbeit zugunsten der Bevölkerung des Kantons. Sie beantragt einstimmig, den Tätigkeitsbericht 2023 der Datenschutzbeauftragten zu genehmigen. Besten Dank.

Dominika Blonski, Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich: Ich freue mich, heute wieder bei Ihnen zu sein. Einmal pro Jahr darf ich Ihnen den Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres vorstellen. Sie behandeln diesen heute und ich werde ein paar Worte an Sie richten und insbesondere auch die Vielfalt unserer Tätigkeit aufzeigen.

Unser Tätigkeitsbericht ist wiederum vollständig online erschienen. Er ist nur online zugänglich, kann als PDF bei Bedarf heruntergeladen werden, ist aber im Grundsatz ein Online-Format und hat deshalb auch die Möglichkeit, viele Erklärvideos, audiovisuelle Kommunikation einzubinden. Und die Idee davon ist, dass es möglichst weit verbreitet wird, und das scheint sehr gut zu funktionieren.

Die digitale Transformation beschäftigt uns immer noch und wird uns noch lange beschäftigen. Das führt aus datenschutzrechtlicher Perspektive dazu, dass die Projekte, die in diesem Zusammenhang entstehen, immer komplexer werden und auch die Risiken für den Datenschutz steigen. Was ist da wichtig? Das Vertrauen der Bevölkerung. Die Bevölkerung muss sich darauf verlassen können, dass die öffentlichen Institutionen, die im Rahmen dieser Digitalisierung Daten bearbeiten, das auch wirklich grundrechtskonform tun. Ich hatte eine kurze Rückmeldung eines Referenten an einer unserer Veranstaltungen. Er ist Informatiker und war etwas erstaunt. Als er im Nachgang zu mir gekommen ist, hat er gesagt: «Wieso spricht ihr über dieses Vertrauen? Das ist doch völlig selbstverständlich. Ich muss mich doch einfach darauf verlassen können, dass der Staat seinen Job gut macht.» Das war für mich ein sehr positives Feedback. Die Bevölkerung wünscht sich das beziehungsweise darf das einfordern, und das ist die Aufgabe der öffentlichen Organe, dass sie das auch sicherstellen. Um das Vertrauen, darum geht es. Wenn dieses einmal verloren ist, nach einem Vorfall beispielsweise, dann ist es sehr schwierig, es wiederaufzubauen.

Was unterstützt dabei? Die Vorabkontrolle, die Beratung, bevor eine Datenbearbeitung stattfindet. Insbesondere, wenn es Risiken gibt bei neuen Technologien, dann kommt das Projekt zu uns. Wir schauen es an, geben Inputs und beurteilen es, noch bevor es überhaupt durchgeführt wird. Und das ist so ein Instrument, das das Vertrauen natürlich stärken kann beziehungsweise auch wirklich stärkt und ein sehr ein gutes Instrument ist.

Inhaltlich haben wir, was die digitale Transformation betrifft, insbesondere zwei Themen gehabt im letzten Jahr, 2023: Das ist einerseits die Cloud, andererseits die KI (*Künstliche Intelligenz*), ich möchte zu beidem ganz kurz etwas sagen. Es gab ein Gutachten der Staatskanzlei, das Ende 2023 erstellt wurde und sich mit der Thematik der Cloud, des Cloud-Einsatzes, am konkreten Beispiel von Microsoft-Software beschäftigt, die verfassungsmässige Sicht oder Prüfung dieser Datenbearbeitung darlegt und wichtige Aussagen macht, insbesondere: Es sind Alternativen zu prüfen – wie immer im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung. Öffentliche Organe – es wurde schon kurz angetönt – haben den Verhältnismässigkeitsgrundsatz einzuhalten, das ist ein Teil der grundrechtlichen Vorgaben. Und da gilt es im Rahmen dieser Verhältnismässigkeit Alternativen zu prüfen im Sinne von: Welche Aufgabe muss ich erfüllen? Wie kann ich das genau machen? Welche Mittel habe ich dafür? Und welche Mittel sind die mildesten Mittel? Wo greife ich am wenigsten in die Grundrechte ein?

Bei den Gemeinden braucht es viel Unterstützung in diesem Bereich. Sie sind nicht gross aufgestellt, schon rein vom Know-how oder vom Personal her. Deshalb haben wir immer wieder den Fokus auch auf die Gemeinden und haben einen Leitfaden geschrieben für den Microsoft-Einsatz spezifisch auch bei Gemeinden.

Zur KI kann ich als wichtigste Message sagen: Ja, es werden Daten bearbeitet. Bei der künstlichen Intelligenz ist es jetzt rein aus Datenschutzperspektive eine Datenbearbeitung, natürlich mit allen Grundsätzen und allen Vorgaben, die auch in diesem Rahmen anwendbar sind und zum Zuge kommen. Wichtig ist hier, dass auch eine Auslagerung stattfindet. Also bei der KI wird ein Dienstleister beigezogen, und entsprechend sind insbesondere auch die Vorgaben der Auslagerung, wie auch bei der Cloud beispielsweise, einzuhalten. Das ist also dieser Rahmen, wo wir uns bewegen. Die Transparenz ist bei der KI natürlich ganz wichtig, dass auch Transparenz darüber besteht, dass sie überhaupt eingesetzt wird, und vor allem auch, wie und zu welchem Zweck und so weiter. Auch diese Projekte sind vorabkontrollpflichtige Projekte, die jetzt immer mehr auch zu uns kommen, damit wir das vorab prüfen können.

Die Kontrollen sind eine wichtige Tätigkeit im Rahmen der Aufsicht, ein sehr wirksames Instrument, das wir haben und womit wir auch unterstützen können. Gleichzeitig kontrollieren wir und können auch gleich aufzeigen, wie man etwas verbessern kann. Im letzten Jahr, 2023, haben wir das erste Mal 60 Kontrollen durchgeführt. Das sind viele Kontrollen für unsere Behörden, davor waren es jeweils 20 bis 30 pro Jahr. Und so konnten wir jetzt, nachdem die Corona-Pandemie uns da nicht mehr einen Strich durch die

Rechnung gemacht hat, das auch aufholen und jetzt die 60 Kontrollen wirklich durchführen. Ein Schwerpunkt waren die Alters- und Pflegezentren. Da hat sich gezeigt, dass viele Basics, viele einfache Themen nicht gut umgesetzt sind. Beispielsweise fanden wir an Bildschirmen Post-its vor, wo der Benutzername und das Passwort angegeben waren. Man konnte sich also einfach so einloggen. Genau, Sie schmunzeln, aber das ist tatsächlich so, das haben wir so festgestellt. Es gibt auch viele unpersönliche Accounts, die eingesetzt werden, sie sind also nicht einer Person zuzuordnen, die am Computer arbeitet, sondern es ist ein allgemeiner Account. Das ist zu personifizieren. Und es gab auch viele fehlende Back-ups und Updates, die nicht durchgeführt wurden; dies so ein paar Beispiele, die wir da gefunden haben.

Bei den Gemeinden setzen wir auf die Selbstdeklaration. Das ist ein Instrument, ein Kontrollinstrument, bei dem wir den Gemeinden Grundlagen, Unterlagen zur Verfügung stellen, Musterdokumente, sodass die Gemeinden mit der Anwendung oder Umsetzung dieser Dokumente eine Basisinformationssicherheit in ihrer Gemeinde sicherstellen können. Das freut die Gemeinden, das wird rege genutzt. Wir haben aktuell 62 der 160 Gemeinden, die es im Kanton gibt, die das bereits umgesetzt haben. Die Idee, das Ziel ist, das flächendeckend umzusetzen. Beispiele, was dafür in den Dokumenten drin ist, sind Konzepte, Informationen, Sicherheitskonzepte, Back-up-Konzepte und so weiter. Das sind aber auch Rollenberechtigungen beispielsweise, also wirklich die Grundlagen der Informationssicherheit, die da abgedeckt sind.

Bei den Meldungen stellen wir weiterhin fest, dass die häufigsten Vorfälle, die passiert sind, Fehlversände waren, also wenn ein Dokument an eine falsche Person versendet wird. Meist sind da falsche Stammdaten die Grundlage. Das kann man mit verschiedenen Massnahmen verhindern, beispielsweise und an erster Stelle durch Schulung der Mitarbeitenden, damit diese auch wissen, worauf sie achten müssen, und die E-Mail vielleicht noch einmal überprüfen, bevor sie sie verschicken. Man kann beispielsweise auch ein Vier-Augen-Prinzip umsetzen. Oder es gibt auch technische Lösungen, bei denen beispielsweise eine E-Mail vorab bestätigt werden muss und es so dann sicher die richtige E-Mail ist, die beispielsweise zu einer Patientin oder einem Patienten gehört.

Als weiteres Oberthema ein bisschen allgemeiner Natur habe ich «Datenschutz ist nicht verhandelbar» als Thema gewählt, auch im Tätigkeitsbericht. Denn ich stelle immer wieder fest, dass privatrechtliche Argumentationen in den öffentlichen Bereich kommen. Das Privatrecht und das öffentliche Recht unterscheiden sich grundlegend in der Art und Weise, wie gearbeitet wird. Bei den öffentlichen Organen haben wir die Bundesverfassung, die uns mit

den Grundrechten und auch der Möglichkeit, diese allenfalls einzuschränken, klare Vorgaben macht. Wir haben diese verfassungsmässigen Prinzipien, die im öffentlichen Bereich gelten, die bei den Privaten nicht in dieser Form gelten. Deshalb diese Unterschiede, und diese Bereiche sind klar auseinanderzuhalten, entsprechend kann nicht so argumentiert werden. Was bedeutet das? Wir haben bei den verfassungsmässigen Prinzipien, die ich bereits erwähnt habe, ein Legalitätsprinzip. Im öffentlichen Bereich dürfen nur Daten bearbeitet werden, wenn dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht. Das ist im privaten Bereich anders. Da darf man grundsätzlich bearbeiten, es sei denn, man verletzt die Persönlichkeit; es ist ein umgekehrtes System. Weiter brauchen wir im öffentlichen Bereich ein öffentliches Interesse, damit die Daten überhaupt bearbeitet werden dürfen, und die bereits erwähnte Verhältnismässigkeit. Es ist eben zu prüfen, mit welchen Mitteln, mit welchen möglichst milden Mitteln ich eine Datenbearbeitung durchführen und damit den Grundrechtseingriff möglichst klein ausfallen lassen kann. In dem Sinne gibt es im öffentlichen Bereich, bei öffentlichen Organen keinen Raum für Einwilligungen. Da kann man nicht etwas abmachen mit der Bevölkerung, sondern das muss im Gesetz festgehalten sein. Und auch Risikoabwälzungen auf Bürgerinnen und Bürger sind nicht zulässig, sondern eine Datenbearbeitung muss so ausgestaltet werden, dass das öffentliche Organ das Risiko vollständig selber trägt und dies auch entsprechend tragbar ist. Ein Spital zum Beispiel kann eine Behandlung nicht davon abhängig machen, dass die Patientinnen und Patienten einwilligen, dass ihre Daten in einer nicht grundrechtskonformen Cloud gespeichert werden, sondern das Spital muss die Behandlung durchführen können, ohne auf diese Einwilligung angewiesen zu sein. Denn es hat eine Grundversorgung zu gewährleisten und die Patientinnen und Patienten können nicht aus diesem Grund abgewiesen werden.

Das Datenschutzrecht im Kanton Zürich gibt es bald 30 Jahre, wir werden das im Januar 2025 entsprechend feiern. Damals ist das erste Datenschutzgesetz im Kanton Zürich in Kraft getreten. Letztes Jahr ist eine Revision des Datenschutzgesetzes des Bundes in Kraft getreten. Das hat uns gezeigt, dass es auch bei den öffentlichen Organen ein bisschen zur Verwirrung geführt hat im Sinne von: Welches Gesetz ist für uns eigentlich anwendbar? Das Datenschutzgesetz des Bundes regelt die Datenbearbeitungen durch den Bund und jene durch private Personen in der ganzen Schweiz. Und in jedem Kanton gibt es ein eigenes kantonales Datenschutzgesetz, das die Datenbearbeitungen durch die öffentlichen Institutionen in diesem Kanton regelt. Und das ist unser Anwendungsbereich hier im Kanton Zürich mit dem IDG (*Gesetz über die Information und den Datenschutz*). Das ist hier anwendbar und nicht das Datenschutzrecht des Bundes.

Mein Fazit, mein Aufruf wie immer: Die Grundrechte sind zu gewährleisten, insbesondere – also nicht insbesondere, sondern genau – im öffentlichen Bereich. Das ist die Aufgabe, das machen die öffentlichen Organe so, und die Bevölkerung muss sich, wie ich eingangs erwähnt habe, darauf verlassen können. Sie muss Vertrauen in diese Datenbearbeitungen haben können und wissen, dass das korrekt abläuft. Und das ist das, wofür ich mich mit meinem Team einsetze. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Nachdem wir uns nun über die Dummheit der Pflegeheime amüsieren durften, möchte ich doch als Leiter eines Pflegeheims etwas klarstellen: Es gibt zwei Ebenen von Systemen. Der Zugang zur Betriebssystemebene kann durchaus mit einem einheitlichen Passwort geregelt werden. Da geht es einfach darum, dass man sich an einem Terminalserver oder an einem PC überhaupt anmelden kann. Wenn man das individualisieren möchte, ist es sehr kompliziert, weil dann jeder sein eigenes E-Mail hat. Und wenn jemand dann Mails für eine Abteilung versenden muss, wird es sehr schwierig. Zudem haben wir sehr viele Wechsel. Deshalb macht es durchaus Sinn, abteilungsweise zum Beispiel einen Account zu haben. Es gibt dann die Fachapplikation, und in der Fachapplikation hat selbstverständlich jede Person ihren eigenen Account, auch entsprechend der Kompetenzstufe, die sie hat. Es ist alles geregelt, das ist alles dokumentenecht. Es war mir einfach ein Anliegen, klarzustellen, dass es nicht ganz so schlimm ist, wie es da geschildert wurde. Es sind nicht die letzten Deppen, die in einem Pflegeheim am Computer sitzen.

Nicola Yuste (SP, Zürich): Ich möchte zu Beginn im Namen der SP die Arbeit der Datenschutzbeauftragten und ihres 19-köpfigen Teams würdigen. Der Aufgabenkatalog ist umfassend, die Arbeit bestimmt nicht leicht, aber umso wichtiger. Sie schützen unser Menschenrecht auf Privatsphäre, das auch in der Bundesverfassung verankert ist. Und was dies in der Praxis bedeutet, können wir sehr anschaulich im Tätigkeitsbericht nachverfolgen. Ich möchte im Sinne der Zeit in meinem Votum vor allem auf einen Bereich etwas näher eingehen, den auch die Datenschützerin in ihrem Bericht prominent platziert hat. Wenn man sich den Tätigkeitsbericht online auf der Website ansieht, so erscheint direkt nach dem Vorwort ein Erklärvideo zur besonderen Rolle von staatlichen Institutionen im Umgang mit persönlichen Daten. Und hier ist vor allem eben der Unterschied zu den privaten Firmen interessant, und ich habe viel bei der Lektüre gelernt. Wir sind uns vom Umgang mit privaten Firmen ja gewohnt, dass wir um eine Einwilligung gebeten werden, damit diese unsere privaten Daten, unsere persönlichen Daten bearbeiten dürfen. Es ist meine freie Entscheidung, diese Leistungen in Anspruch

zu nehmen oder eben auch nicht, wenn ich zum Beispiel mit der Bearbeitung der Daten nicht einverstanden bin. Diese Freiheit gibt es im Umgang mit staatlichen Akteuren nicht und deshalb gibt es in der Verfassung verankerte Rahmenbedingungen, wie der Staat mit persönlichen Daten umgehen darf. Ich kann ja beispielsweise nicht einfach entscheiden, dass das Zivilstandsamt meine Daten nicht bearbeiten darf, und auf ein anderes Amt ausweichen. So bestimmt das Legalitätsprinzip, dass Personendaten nur dann bearbeitet werden dürfen, wenn dies in einer rechtlichen Grundlage vorgesehen ist. Die Datenbearbeitung muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Der Staat kann es nicht von meiner Einwilligung abhängig machen, ob meine Daten bearbeitet werden oder nicht. Wir haben es gehört, Beispiele dafür sind Ämter, eben auch Spitäler mit Grundversorgungsauftrag, aber beispielsweise auch Schulen. Diese öffentlichen Institutionen müssen also – und davon darf ich ausgehen – grundrechtsmässig mit den Daten umgehen und meine Grundrechte schützen, auch – und eben insbesondere auch – im Umgang mit Clouds. Grundsätzlich gilt für jede Gemeindebehörde und Institution: Wenn die Bearbeitung von Personendaten in die Cloud ausgelagert wird, bleibt die staatliche Stelle für die Datenbearbeitung und den Datenschutz verantwortlich; eine riesige Aufgabe, wie wir uns vorstellen können. Wir haben die Problematik von Cloud-Lösungen für öffentliche Institutionen ja bereits letztes Jahr angesprochen, aber das Thema verdient auch dieses Jahr unsere Aufmerksamkeit. Die derzeit am stärksten verbreitete Cloud-Lösung, die auch der Kanton Zürich nutzt, ist Microsoft 365. Egovpartner, ein Netzwerk von Gemeinden, Städten und dem Kanton, unterstützt die Gemeinden und anderen Institutionen mit verschiedenen Hilfsmitteln bei der Einführung von Microsoft 365. Eines der Hilfsmittel, das egovpartner den Gemeinden zur Verfügung stellt, ist ein rechtliches Gutachten zum grundrechtskonformen Einsatz von Microsoft 365 durch Gemeinden im Kanton Zürich. Ein wichtiger Grund, warum der grundrechtskonforme Einsatz von Microsoft 365 so kompliziert ist, ist der US-Cloud-Act, Sie hören ihn jetzt auch nicht zum ersten Mal. Er garantiert US-Behörden Zugang zu allen Personendaten in Clouds von Microsoft und anderen amerikanischen Firmen, auch wenn – und das ist eben wichtig – die Daten nicht in den USA auf einem Server der USA gespeichert sind. Die SP hat bereits im Jahr 2022 auf diese Gefahr hingewiesen, als die Bewilligung von Microsoft 365 für sämtliche der IKT-Strategie unterstehenden Einheiten der kantonalen Verwaltung sowie die Kantonspolizei mittels RRB (*Regierungsratsbeschluss*) bekannt wurde. Das juristische Gutachten, das egovpartner publiziert hat – also ich hatte keinen Zugriff, deswegen beziehe ich mich auf den Bericht der Datenschützerin – und das die Auslagerung von Personendaten in M365-Clouds untersucht hat, kommt eben nun zum Schluss, dass diese Auslagerung einen

schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte darstellt. Und ich zitiere aus dem Bericht der Datenschützerin: «Die Daten sämtlicher Personen im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Organs werden durch den Einsatz dieser Cloud-Lösung auf Vorrat zugänglich für US-Behörden.» Damit verliere das öffentliche Organ die Kontrolle über die Daten und könne den Anspruch auf Schutz der Betroffenen vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten, wie er in der Bundesverfassung, Artikel 13, Absatz 2, festgeschrieben ist, nicht mehr sicherstellen. Weil die Auslagerung von besonderen Personendaten oder Daten, die der gesetzlichen Geheimnispflicht unterstehen, eine besondere Grundrechtsgefährdung darstellen, dürfen sie nur verschlüsselt in der Cloud abgelegt werden. Das Gutachten stellt ausserdem fest, und das ist ein ganz wichtiger Punkt, dass kein ausreichender rechtlicher Rahmen besteht, der für eine Auslagerung in die Cloud eines US-Unternehmens ausreichen würde. Dies deckt sich auch mit den Einschätzungen der Datenschutzbeauftragten, wie sie schreibt.

Was heisst das nun für den Kanton Zürich und seine öffentlichen Institutionen, Spitäler, Schulen und Gemeinden? Wie können sie – und können sie überhaupt – mit der komplexen datenschutzrechtlichen Lage umgehen? Und die noch viel wichtigere Frage: Wie kam es im Kanton Zürich eigentlich zur Entscheidung für die amerikanische Cloud-Lösung? Wurden Alternativen geprüft? Eben, wir haben es gehört, das ist im Sinne der Verhältnismässigkeit. Als öffentliches Organ sind wir in der Pflicht, Alternativen zu prüfen. Was waren die Gründe, dass man sich gegen eine Schweizer Cloud-Lösung, wo die Daten auf einem Schweizer Server gespeichert sind, entschieden hat? Wir haben genau diese Frage auch in der Anfrage 354/2022 der Regierung gestellt. Die Antwort war ernüchternd. Und hier zitiere ich aus der Antwort: «RRB-Nummer 354/2022 bezieht sich auf die Zulassung des Einsatzes der Cloud-Lösung M365 von Microsoft. Die Nutzung einzelner M365-Services, zum Beispiel MS-Teams, bedingt die Nutzung der Microsoft-Cloud. Die Erstellung einer eigenen Cloud oder eines Dienstes mit Server in der Schweiz fällt daher offensichtlich ausser Betracht.» Okay, das heisst, die Regierung erklärt uns: Ja, wir wollten MS-Teams nutzen, deshalb müssen wir auch die Cloud nutzen. Das war mir auch klar. Offensichtlich war das aber nicht unsere Frage, sondern wir wollten fragen: Habt ihr auch andere Cloud-Lösungen mit anderen Services geprüft? Diese Frage blieb unbeantwortet.

Es bleiben viele Fragen offen und ich begrüsse sehr, dass die GPK am Thema dranbleibt. Wir begrüssen es auch, dass die Datenschutzbeauftragte Gemeinden und andere öffentliche Organe im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit unterstützt in diesem schwierigen Thema. Und logischerweise genehmigen wir den Bericht. Vielen Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 166 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten über das Jahr 2023 zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Universitätsgesetz, Änderung, Eigentümerstrategie

Antrag der Redaktionskommission vom 20. Juni 2024

Vorlage 5867b

Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat die Vorlage geprüft. Ihr ist aufgefallen, dass bei der Vorlage 5867b, die jetzt vorliegt, die PI 213/2019, in der es um die Wahl des Präsidiums geht, etwa zeitgleich durch diesen Rat geht und die Koordination der beiden Vorlagen nicht vorgenommen wurde. Deshalb wurde hier korrigiert.

Das hiess: In Paragraf 25 Absatz 2 und Paragraf 26 Absatz 2 wurde die neu geschaffene Ziffer 4 durch die PI eingeführt und in Paragraf 26 Absatz 3 die Ziffer 4, die es gar nicht gibt, wieder herausgenommen. Ansonsten haben wir keine Änderungen vorgenommen. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§§ 25, 26 und 29

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Jürg Sulser: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 134 : 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5867b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Wahl eines Mitglieds des Fachhochschulrates der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Zürcher Hochschule der Künste und der Pädagogischen Hochschule Zürich

Antrag des Regierungsrates vom 20. Mai 2024 und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. Juli 2024

Vorlage 5962

Ratspräsident Jürg Sulser: Eintreten auf die Vorlage ist obligatorisch.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Präsidentin der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Im November 2022 haben wir die acht Mitglieder des Fachhochschulrates sowie dessen Präsidentin (*Regierungsrätin Silvia Steiner*) für die Amtsperiode 2023 bis 2026 gewählt. Auf Ende März 2024 war nun das Mitglied Prof. Dr. Andrea Schenker aus dem Fachhochschulrat zurückgetreten. Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben. Der Regierungsrat hat Prof. Dr. Thomas Gächter, geboren 1971, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Uni Zürich, für den noch verbleibenden Rest der Amtsperiode zum Mitglied des Fachhochschulrates gewählt.

Für die KBIK ist die Genehmigung der Wahl von Thomas Gächter völlig unbestritten. Er verfügt über die für das Amt notwendige Managementenerfahrung und strategischen Kompetenzen, über umfassende Kenntnisse der Hochschullandschaft und Bildungspolitik und, was im vorliegenden Fall besonders relevant ist, über profunde Kenntnisse im Gesundheitsrecht. Letzteres ist relevant, wenn die Person auch als Referent bei der ZHAW (*Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften*) eingesetzt werden soll. In der KBIK wurde nach möglichen Interessenkonflikten gefragt, diese wurden aber verneint. Auch wurde der Hinweis abgegeben, bei einer zukünftigen Wahl eines Fachhochschulratsmitglieds doch darauf zu achten, dass auch jemand mit einem Fachhochschulabschluss berücksichtigt wird.

In diesem Sinne beantragt ihn die KBIK einstimmig, die Wahl von Prof. Dr. Thomas Gächter zum neuen Mitglied des Fachhochschulrats für den Rest der Amtsperiode 2023 bis 2026 zu genehmigen. Wir danken Herrn Gächter an dieser Stelle für sein Engagement zugunsten der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschule Zürich.

Sibylle Jüttner (SP, Andelfingen): Wir unterstützen den Wahlvorschlag von Prof. Dr. Thomas Gächter in den Fachhochschulrat für den Rest der Amts-

dauer 2023 bis 2026. Wir hoffen, dass bei der nächsten Vakanz eine geeignete Frau gefunden werden kann, sodass das Geschlechterverhältnis etwas ausgeglichener wird.

Alexander Jäger (FDP, Zürich): Auch die FDP unterstützt die Genehmigung der Wahl von Herrn Prof. Dr. Thomas Gächter in den Fachhochschulrat. Trotzdem möchten wir einmal mehr anmerken: Uns fehlt im Fachhochschulrat schon lange eine Vertreterin oder ein Vertreter mit einem Fachhochschulabschluss, die oder der eine Lehre gemacht hat. Auch im Fachhochschulrat sollte es Mitglieder geben, die an einer solchen Schule studiert haben.

Und hier für Frau Steiner (*Regierungsrätin Silvia Steiner*) ein Hinweis: Sie sagen jeweils, die Personen seien noch nicht reif, weil es noch nicht so lange Fachhochschulen gibt. Das ist korrekt, aber seit 2008 gibt es den Bachelor, seit 2010 gibt es den Master an den Fachhochschulen. Davor gab es den diplomierten Fachhochschulabschluss, auch das sind die Fachhochschulabsolventen. Und davor hatten wir den diplomierten Ingenieur HTL (*Höhere Technische Lehranstalt*) oder den Betriebsökonom. Auch hier gibt es sehr gute Berufsleute, die Sie in den Fachhochschulrat wählen könnten. Bitte strengen Sie sich an und wählen Sie das nächste Mal eine Person, die mit einem Lehrabschluss begonnen hat.

Livia Knüsel (Grüne, Schlieren): Wir Grüne werden die Wahl von Prof. Dr. Thomas Gächter ebenfalls genehmigen. Er verfügt über den notwendigen breiten Erfahrungshintergrund für dieses Amt. Wir sind auch zufrieden damit, dass die Stelle öffentlich ausgeschrieben worden ist.

Wir erlauben uns folgende Bemerkungen zur künftigen Genehmigung der Wahlen in den Fachhochschulrat: Auch wir stellen fest, dass sich der aktuelle Fachhochschulrat, inklusive Präsidium, wieder aus sechs Männern und drei Frauen zusammensetzt. Hier muss Gegensteuer gegeben werden. Von den heutigen neun Fachhochschulmitgliedern, inklusive Präsidium, werden anfangs nächster Amtsperiode 2027 fünf Mitglieder 69 Jahre und älter sein. Wir Grüne erwarten auf Beginn der nächsten Amtsperiode eine deutliche Verjüngung des Fachhochschulrates.

Und zu guter Letzt: Wir erwarten, dass die Bildungsdirektion schon heute mit den notwendigen Vorbereitungsarbeiten beginnt, um auf die nächste Amtsperiode hin sicherzustellen, dass das Präsidium nicht mehr durch das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates besetzt werden muss.

Wir danken für die Kenntnisnahme und genehmigen die Wahl von Prof. Dr. Thomas Gächter in den Fachhochschulrat.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Prof. Dr. Andrea Schenker-Wicki, Rektorin der Universität Basel, ist per Ende März dieses Jahres aus dem Fachhochschulrat zurückgetreten. Man sagt ja gelegentlich, Basler und Zürcher könnten es nicht so gut miteinander, aber auf Andrea Schenker-Wicki trifft dies sicher nicht zu. Wir haben mit ihr im Fachhochschulrat sehr gut zusammengearbeitet, und für ihren grossen Einsatz für die Zürcher Fachhochschule möchte ich ihr an dieser Stelle nochmals herzlich danken.

Die vakante Position im Fachhochschulrat wurde öffentlich ausgeschrieben. Das Profil, das wir für den Fachhochschulrat suchen, ist anspruchsvoll. Und tatsächlich habe ich alle Ihre Wünsche dabei berücksichtigt. Wir haben nach einer Frau gesucht. Wir haben nach jemandem gesucht, der einen Berufsabschluss hat. Wir haben nach jemanden gesucht, der schon in einer Fachhochschule studiert hat. Es wurde aber niemand gefunden. Von den 140 Bewerbenden, muss ich Ihnen sagen, waren vielleicht 70 einigermaßen ernsthaft, der Rest kam hingegen nicht infrage. Es ist mir ein grosses Anliegen, dass der Fachhochschulrat ein Gremium ist, das seine Rolle aktiv wahrnimmt und die Hochschulen kritisch-konstruktiv begleitet. Die Mitglieder müssen in der Lage sein, strategische Entwicklungen zu beurteilen und mitzugestalten. Kenntnisse der Bildungspolitik sowie Kompetenzen in der finanziellen Führung und im Controlling grosser Non-Profit-Organisationen sind unabdingbar. Führungserfahrung in der Wirtschaft und in Expertenorganisationen muss im Fachhochschulrat ebenso vertreten sein wie Erfahrung in Lehre und Forschung. Und – das haben Sie gewünscht – zu alt dürfen sie ja auch nicht sein. Kurz: Fachhochschulrätinnen und Fachhochschulräte müssen ausgewiesene Expertinnen und Experten sein und sie müssen für den Rat etwas tun. Dafür werden sie mit einem jährlichen Betrag von 30'000 Franken entschädigt. Gemessen am Aufwand ist das nicht sehr viel, weshalb einige valable Bewerbungen auch zurückgezogen wurden.

Umso mehr freut es mich, dass wir mit Professor Thomas Gächter den idealen Kandidaten gewinnen konnten. Thomas Gächter ist Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Uni Zürich und Professor für öffentliches Recht mit einem Schwerpunkt im Gesundheitsrecht. Thomas Gächter kennt die Hochschullandschaft bestens, insbesondere auch die Schnittstellen zwischen den Fachhochschulen und den universitären Hochschulen. Der Regierungsrat hat Thomas Gächter am 29. Mai 2024 in den Fachhochschulrat gewählt. Ich bitte Sie, diese Wahl heute zu genehmigen.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion

Antrag des Regierungsrates vom 16. November 2023 und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Mai 2024

KR-Nr. 205b/2021

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Präsidentin der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Mit diesem Vorstoss forderte die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit, ABG, einen Bericht darüber, wie die Aufsichtstätigkeit der Bildungsdirektion über die Uni Zürich und spezifisch über die Leistung des Universitätsrates ausgestaltet ist und gelebt wird. Dabei sollte auch dargelegt werden, wie die Aufsichtstätigkeit der Bildungsdirektion mit derjenigen der Gesundheitsdirektion über das Unispital Zürich bezüglich der gemeinsamen Schnittstelle zwischen Uni und Unispital wegen der klinischen Professuren koordiniert wird. Der Vorstoss war eine Folge des ABG-Berichts zu besonderen Vorkommnissen an mehreren Kliniken des Unispitals Zürich (*KR-Nr. 58/2021*).

Die Kommission für Bildung und Kultur nahm den Bericht der Regierung in Abstimmung mit der ABG zum Anlass, das Thema der Governance an den Zürcher Hochschulen gründlich zu diskutieren. Die Kommission hat sich zu diesem Zweck mit den Führungsmodellen der anderen Schweizer Hochschulen und verschiedenen einschlägigen Rechtsgutachten auseinandergesetzt. Explizit nicht diskutiert hat die KBIK die Zusammenarbeit zwischen der Uni und dem Universitätsspital. Die Mehrheit der KBIK kam zum Schluss, dass es, entgegen der Meinung des Regierungsrates, im Sinne der Good Governance nicht länger angezeigt sei, dass das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates das Präsidium im Universitäts- und im Fachhochschulrat besetzen soll. In Zukunft soll es nunmehr als ordentliches Mitglied dem obersten Organ der Zürcher Hochschulen beisitzen. Auch so wird die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor weiterhin über alle relevanten Informationen verfügen und die Koordination zwischen den verschiedenen Bildungsstufen im Kanton und auf Bundesebene wahrnehmen können. Die KBIK-Mehrheit, bestehend aus FDP, GLP, SP und Grüne, reichte deshalb, flankierend zur abweichenden Stellungnahme, zwei parlamentarische Initiativen ein, die entsprechende Gesetzesänderungen anstossen sollen.

Der Kantonsrat hat die beiden PI 169/2024 und 170/2024, «Begleiten, nicht leiten – Good Governance zum Ersten im Unirat» beziehungsweise «Good Governance zum Zweiten im Fachhochschulrat» am 1. Juli dieses Jahres vorläufig unterstützt.

Eine Minderheit, bestehend aus SVP und Mitte, möchte das Postulat direkt, also ohne abweichende Stellungnahme, abschreiben. Wie die Regierung sind diese beiden Fraktionen der Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt und auch finanziell effizient ist. Zudem würde es das heutige Gesetz bereits erlauben, das Präsidium frei beziehungsweise anders zu besetzen.

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 5 Stimmen – eine Person war an diesem Sitzungstag abwesend –, das Postulat betreffend Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion mit einer anderslautenden Stellungnahme abzuschreiben.

Minderheitsantrag Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Ursula Junker, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler:

II. Es wird keine abweichende Stellungnahme abgegeben.

Rochus Burtscher (SVP, Dietikon): Wir haben einen ausführlichen Bericht der Kommissionspräsidentin zu diesem Geschäft gehört, das wir etwas anders sehen, deshalb werde ich jetzt nur politisch dazu Stellung nehmen. Wir können uns wirklich keinen Reim darauf machen, was die Motivation der Governance-Turbos ist. Denn bereits das heutige Gesetz erlaubt es, das Präsidium und die Mitglieder zu genehmigen oder nicht. Wir haben es vorhin von den Sprechern bei der Genehmigung der Wahl von Herrn Gächter gehört (*gemeint ist die Wahl von Prof. Thomas Gächter als Mitglied des Fachhochschulrates, Vorlage 5962*).

Unserer Meinung nach ist die Vernetzung des Präsidiums äusserst wichtig und notwendig und kann durch den jeweils zuständigen Regierungsrat ausgeübt werden. Der zuständige Regierungsrat, die zuständige Regierungsrätin soll dann auch bei Problemen mit seinem oder eben ihrem Kopf die politische Verantwortung übernehmen müssen. Die SVP hält Good Governance für wichtig, doch es hat auch seine Grenzen. Wir müssen uns die Frage stellen, ob wir uns überadministrieren, die politische Verantwortung abgeben und die Kostenfrage einfach ausblenden wollen. Übrigens, bei den früheren Bildungsdirektoren Buschor (*Ernst Buschor*) und Aeppli (*Regine Aeppli*) sowie der jetzigen Bildungsdirektorin Steiner (*Regierungsrätin Silvia Steiner*) sind keine wirklichen Governance-Probleme aufgetreten. Ich war zwar selten gleicher Meinung wie die damalige Bildungsdirektorin Aeppli, aber mir kam nie in den Sinn, sie wegen eines Governance-Problems als Präsidentin des Unirates oder Hochschulrates aus der Verantwortung zu drängen.

Obwohl wir eine bestehende Gesetzesgrundlage haben, schiebt man unter der Leitung der Grünliberalen und mit Unterstützung der Mehrheit der KBIK zwei PI zur Governance-Problematik nach. Doch auch diese Kommissions-PI braucht es nicht. Die Begründung ist ganz einfach, aber ich bin nicht sicher, ob die Gegenseite diese einfache Antwort einfach nicht verstehen will oder kann. Ich versuche es nochmals: Bereits heute muss der Kantonsrat einzeln das Präsidium des Unirates oder Hochschulrates genehmigen und natürlich auch deren Mitglieder. Die Regierung macht die Vorschläge und die Kommission kann vorgängig eine entsprechende Bereinigung vornehmen. Das heisst übersetzt: Wir können in den Kommissionen sagen, dass wir den Präsidenten oder die Präsidentin nicht genehmigen wollen. So muss dann der Regierungsrat einen neuen Vorschlag ausarbeiten. Jetzt stellen Sie sich vor, der Regierungsrat würde auf stur stellen, dann kann der Kantonsrat die Wahl einfach nicht genehmigen. Das wäre eine riesige Blamage für den zuständigen Regierungsrat. Ich glaube kaum, dass der Regierungsrat dieses Kräfte-messen anstrebt, er kann nur verlieren.

Wir werden das Postulat abschreiben, ja, und zwar ohne abweichende Stellungnahme, denn die abweichende Stellungnahme bringt keinen wirklichen Mehrwert. Weiter werden wir dann die entsprechenden PI nicht unterstützen, und wir hoffen dann, dass sich die anderen Parteien ebenfalls ihrer Verantwortung bewusst werden und den ganzen Prozess nicht überadministrieren.

Carmen Marty Fässler (SP, Adliswil): Bei diesem Postulat kann ich es kurz machen; aber nicht, weil das Thema nicht wichtig wäre oder weil die SP findet, dass die Aufsichtsstrukturen perfekt sind in der Bildungs- und der Gesundheitsdirektion, sondern weil mit eingereichten Vorstössen aus der KBIK bereits wichtige Weichen gestellt wurden. Seitens SP soll dieses vorliegende Postulat mit abweichender Stellungnahme abgeschrieben werden. Mit dem Vorstoss der Aufsichtskommission ABG wurde nämlich ein Bericht gefordert, wie unter anderem die Aufsichtstätigkeit der Bildungsdirektion über die Universität ausgestaltet ist. Da das Thema der Governance für uns als SP nicht zufriedenstellend berücksichtigt wurde, finden wir es zwingend und nötig, dass eine Veränderung stattfinden wird. Die oder der Vorstehende der Bildungsdirektion darf somit das Präsidium im Universitäts- und im Fachhochschulrat nicht mehr besetzen, bleibt jedoch Mitglied. Dieses Ergebnis hat sich bei uns nach intensiven Diskussionen herauskristallisiert. Da dazu jedoch bereits zwei flankierende parlamentarische Initiativen, 169/2024 und 170/2024, im Kantonsrat eingereicht wurden – es wurde ja auch seitens KBIK-Präsidentin so ausgeführt – und die Argumente wirklich bereits ausführlich dargelegt wurden, passt für uns nun die Abschreibung mit

abweichender Stellungnahme, in welcher wir alle relevanten Punkte wiederfinden.

Marc Bourgeois (FDP, Zürich): Wenn man den Antrag des Regierungsrates zum ersten Universitätsgesetz im Jahr 1997 liest und dann schaut, was der Kantonsrat daraus gemacht hat im Jahr 1998, dann ist das ziemlich interessant hinsichtlich dieser Fragestellung, die wir heute anschauen; nämlich, erstens, mal zur Frage, wer denn das Präsidium dieses Unirates innehaben soll: Der Regierungsrat wollte in seinem Antrag, dass die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor Vorsitzende oder Vorsitzender ist – Punkt. Der Kantonsrat hat das geändert und hat geschrieben, der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates. Damit war es zwar weiterhin möglich, dass die zuständige Bildungsdirektorin beziehungsweise der Bildungsdirektor Präsidentin oder Präsident wird, aber es war nicht zwingend. Das war ein bewusster Entscheid des Kantonsrates. Der Kantonsrat wollte zwar von Anfang an, dass die Bildungsdirektorin Mitglied des Universitätsrates ist, aber er wollte offenbar von Beginn weg bewusst nicht, dass damit automatisch einfach das Präsidium einhergeht. Auch zur Frage, wer das Sekretariat oder das Aktuariat des Universitätsrates führt, gibt es interessante Unterschiede zwischen dem damaligen Antrag des Regierungsrates und dem Gesetz, das dann der Kantonsrat verabschiedet hat. Der Regierungsrat beantragte, dass die für das Bildungswesen zuständige Direktion das Sekretariat des Universitätsrates führt. Dieser Satz ist im Universitätsgesetz, das in Kraft getreten ist, verschwunden. Der Kantonsrat wollte von Anfang an also bewusst nicht, dass das Sekretariat zwingend von der Bildungsdirektion geführt wird.

Der Regierungsrat hat diese beiden Signale des Kantonsrates in der Praxis während gut 20 Jahren geflissentlich ignoriert, weil der Kantonsrat die aktuelle Praxis zwar nicht zwingend vorgesehen hat, so wie wir sie heute kennen, aber eben auch nicht verhindert hat. Wir sind weiterhin der Ansicht, dass es aufgrund von Interessen- und Rollenkonflikten nicht angezeigt ist, dass die Vorstehenden der Bildungsdirektion das Präsidium im Universitätsrat besetzen. Man kann sich einfach schlecht selber beaufsichtigen. Selbiges gilt natürlich auch für den Fachhochschulrat. Und da möchte ich ganz kurz auf Rochus Burtscher antworten: Gouverner c'est prévoir. Es muss nicht immer zuerst etwas schief laufen, bis man dann eine saubere Governance aufstellt, man kann es auch von Anfang an machen. Und wenn wir ganz ehrlich sind: Die ganz reine Lehre ist es ja nicht, weil die Bildungsdirektorin immer noch Mitglied des jeweiligen Rates sein soll, damit der Informationsfluss sichergestellt ist. Die FDP unterstützt deshalb die abweichende Stellungnahme der Kommissionsmehrheit.

Die Bildungsdirektorin soll in Zukunft ein ordentliches Mitglied sein, aber eben nicht mehr Präsidentin oder Präsident. Im Gegensatz zur Regierung sind wir der Ansicht, dass die Neuorganisation grundsätzlich saldoneutral sein kann. Man kann Stellen bekanntlich auch verschieben. Und die entsprechenden PI – wir haben es gehört – wurden von diesem Rat bereits vor den Sommerferien vorläufig unterstützt, die Geschäfte sind also in Fahrt. Besten Dank.

Urs Glättli (GLP, Winterthur): Wir schreiben heute das Postulat betreffend Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion ab. Wir machen das im Sinne der vorberatenden Kommission, der KBIK, und nicht im Sinne der Regierung und ihres für die Bildung zuständigen Mitglieds. Bildungsdirektorin Steiner müsste hier sowieso in den Ausstand, und es ist nicht ganz klar, ob sie das beim Beschluss der Regierung so gehandhabt hat. Item, da inzwischen die KBIK das Heft in dieser Sache in die Hand genommen und zwei PI lanciert hat, die wir hier drin bereits vorläufig unterstützt haben, liegt es nun in unserer Verantwortung, hier die Stellschrauben so zu justieren, dass im Universitätsrat zum Ersten und im Fachhochschulrat zum Zweiten Good Governance einkehrt und das für die Bildung zuständige Mitglied der Regierung, das in den beiden Aufsichtsräten dieser kantonalen Anstalten Einsitz nimmt, inskünftig nicht mehr Präsidentin oder Präsident dieser Aufsichtsräte sein darf. Als Regierungsratsmitglied ist es bereits Teil der allgemeinen Aufsicht und steht zudem der kantonalen Fachaufsicht als zuständiges Regierungsratsmitglied vor, sodass es für die Mehrheit hier offensichtlich doch nicht auch noch die interne Aufsicht dieser Anstalten präsidieren kann. Sie können das schon, Frau Steiner, vielleicht machen Sie das gar nicht schlecht oder auch gut oder sehr gut, aber darum geht es nicht. Es geht darum, dass es nicht gut ist, das ist keine gute Governance. Dieser Rollenkonflikt war schon immer und ist schräg oder, besser, doppelt schräg. Und was nicht gut ist, ist zu verbessern.

Was wir ändern werden, haben wir nicht erfunden, das beruht auf Gutachten. Man muss sie nur lesen, die Gutachten von Georg Müller (*emeritierter Rechtsprofessor Universität Zürich*) und Felix Uhlmann (*Rechtsprofessor Universität Zürich*). Als vor mehr als 20 Jahren Einsitzender in der Berufungskommission für Felix Uhlmann, in Funktion als Assistenten-Vertreter in Anstellung bei Georg Müller, habe ich zwar keine Interessenbindungen mehr, verstehe jedoch hoffentlich, was die Aussage dieser Gutachten ist. Und das hat auch die Mehrheit der Kommission begriffen.

Sie können dieser Mehrheit nun vorwerfen, dass sie auf Glatteis geführt wurde oder auf ausgestrichenen Leim gekrochen sei, so wie das unser Kollega Burtscher anlässlich der Unterstützung beider PI befunden hat. Nur, ich

gehe nicht auf Vogeljagd, besitze auch keine Leimruten, und wir betreiben auch keine Bauernfängerei. Für uns hier drin zählen die Sachargumente, und diese sprechen für die Mehrheit und die Stellungnahme der KBIK. In diesem Sinn schreiben wir dieses Postulat heute ab.

Last but not least gibt es keinen Anlass, mit der Beschlussfassung und Umsetzung der PI zuzuwarten. Sie sehen das schon richtig, als Minderheit: Sind die beantragten Gesetzesänderungen bei den nächsten Erneuerungswahlen der Aufsichtsratsmitglieder nicht rechtskräftig, liegt es an uns, die darauffolgende Genehmigung des Präsidiums, so es denn in regierungsrätlicher Hand verbleiben sollte, nicht mehr zu genehmigen. Ehrlich, objektiv und korrekt sowie transparent wäre es aber, wenn wir das möglichst rasch ins Gesetz schreiben. Im Übrigen haben wir soeben ein neues Mitglied in den Fachhochschulrat (*Thomas Gächter*) gewählt, das sich wohl durchaus auch als Präsident dieses Gremiums eignen würde. Besten Dank, wenn Sie das unterstützen.

Livia Knüsel (Grüne, Schlieren): Am 1. Juli dieses Jahres haben wir hier im Rat die erwähnten zwei parlamentarischen Initiativen der KBIK unter dem Titel «Good Governance» behandelt. Diese sind aus der Besprechung des vorliegenden Postulats hervorgegangen, das auch wir Grüne heute mit einer abweichenden Stellungnahme abschreiben wollen.

Der Blick in die Vergangenheit zeigt, dass die Vorstehenden der Bildungsdirektion den Uni- und den Fachhochschulrat seit vielen Jahren durchwegs präsidieren, wir haben es auch schon gehört. Das Gesetz legt nur fest, dass das entsprechende Regierungsratsmitglied von Amtes wegen diesen Gremien angehören muss, aber in welcher Funktion das geschehen soll, bleibt offen. Darum ist die Mehrheit der KBIK zum Schluss gekommen, dass die laufende Praxis problematisch ist. Eine Hochschule mitzugestalten bei gleichzeitiger Ober- und Allgemeinaufsicht bedeutet eine strukturelle Doppelfunktion. Das öffentliche Interesse an der politischen Steuerung der Zürcher Hochschulen kann aus guten Gründen überwiegen. So ist der Kanton Zürich der wichtigste Geldgeber der Universität, und diese hat sowohl kantonale als auch nationale Vorrangstellung in der Bildungslandschaft. Wir stellen aber klar infrage, ob die Bildungsdirektion mit dem höchsten Amt des Präsidiums im Uni- oder Fachhochschulrat vertreten sein darf.

So haben die zwei erwähnten parlamentarischen Initiativen der KBIK denn auch zum Inhalt, dass der Regierungsrat im Rahmen seiner allgemeinen Aufsicht im Uni- oder Fachhochschulrat eine begleitende, nicht aber eine leitende Funktion innehaben soll. Diese Argumentation stützt sich auf Gutachten, auf Organigramme anderer kantonaler Institutionen, insbesondere auf

Führungsmodelle anderer Schweizer Hochschulen ab. Ein bedeutendes Argument dabei ist die Eigentümerstrategie. Sie legt eine Neuausrichtung der Rolle nahe, welche die Vorstehenden der Bildungsdirektion im Hochschulrat haben. Denn die Unabhängigkeit vom Hochschulrat wird mit der Eigentümerstrategie deutlich grösser.

Darum wollen auch wir Grüne, dass die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor neu nur noch als ordentliches Mitglied in den obersten Gremien unserer Hochschulen vertreten ist.

Kathrin Wydler (Die Mitte, Wallisellen): Die Mitte wird das Postulat direkt abschreiben. Da wir die beiden Kommissionsinitiativen ablehnen, sehen wir auch von der Unterstützung der anderslautenden Stellungnahme ab, welche unserer Meinung nach nur den halben Weg geht, wenn man Good Governance umsetzen möchte. Auf der anderen Seite stellt sich aber auch die Frage, warum etwas geändert werden sollte, das problemlos funktioniert, und dann noch eine Änderung, welche das heutige Gesetz schon erlauben würde. Zudem ist es blauäugig zu glauben, dass eine Umstrukturierung des Universitätsrates kostenneutral sein werde. Die Stelle des Präsidiums der Universität Sankt Gallen, welches sicher ein kleineres Pensum als das Präsidium der Universität Zürich ist, wurde mit einem 30-Prozent-Pensum ausgeschrieben. Die Entschädigung des neuen Präsidiums des Universitätsrates würde analog zum Spitalrat sein.

Wenn wir aber das Gesetz wirklich ändern wollen, wie das die Mehrheit im Rat möchte, dann sollten wir nicht auf halbem Weg stehenbleiben, sondern vielmehr die Lehre der Good Governance auch richtig umsetzen. Dies würde beinhalten, dass der Regierungsrat überhaupt nicht mehr im Hochschulrat vertreten ist und dass ein klarer Schnitt gemacht wird. Denn seien wir ehrlich, bei einer Konstellation von einem schwachen Präsidium und einem starken ordentlichen Regierungsratsmitglied sind wir wieder beim Status quo. Wenn wir die Governance ändern wollen, dann sollte dies mit einer vollständigen Trennung zwischen Universitätsrat und Regierungsrat geschehen, auch in Anbetracht der Kosten, welche dadurch ausgelöst werden. Wenn wir diese Kosten in Kauf nehmen wollen, dann bitte auch mit einer klaren Trennung.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Ich habe es schon bei den entsprechenden parlamentarischen Initiativen der KBIK, 169/2024 und 170/2024, gesagt und ich wiederhole es gerne nochmals: Als EVP halten wir nicht viel von Veränderungen um der Veränderungen willen, wie hier bei der Modeerscheinung Governance-Strukturen und Eigentümerstrategien. Und noch weniger halten wir von dieser Modeerscheinung, wenn sie, wie im vorliegenden

Fall, ohne offensichtlichen Grund ein Erfolgsmodell abschaffen will, dass nämlich die Bildungsdirektorin künftig nicht mehr den Unirat und den Fachhochschulrat leiten soll. Die direkte Führung unserer Hochschule mit kurzen Dienstwegen und effizienter schweizweiter Zusammenarbeit im Hochschulrat hat sich absolut bewährt. Es ist mir schleierhaft, warum Sie ohne Not ein gutes System abschaffen und, nebenbei bemerkt, Mehrkosten mit einem unabhängigen Sekretariat generieren wollen. Sie nehmen damit in Kauf, dass spätestens Ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger im Kantonsrat jammen werden, dass die direkte Führung der Hochschule durch die Politik nicht mehr gewährleistet sei; die Axpo (*Schweizer Energiekonzern*) lässt grüssen. Die EVP schreibt ohne abweichende Stellungnahme ab.

Lisa Letnansky (AL, Zürich): Die Alternative Liste wird dieses Postulat mit der abweichenden Stellungnahme der KBIK abschreiben. Diese Thematik ist ein gutes Beispiel dafür, wie lange man ein Problem einfach aussitzen kann, denn die parlamentarischen Mühlen mahlen langsam. Ja, es wäre tatsächlich heute schon machbar, dass die Bildungsdirektion den Universitäts- oder Fachhochschulrat nicht präsidiert. Aber das festzustellen sowie berechtigte Kritik an der Governance zu üben, reicht offenbar nicht, um diesen Umstand zu ändern. Ihren Anfang nahm diese Geschichte im Frühling 2020 mit einer Subkommission der ABG. Im Juli dieses Jahres hat die Alternative Liste die beiden parlamentarischen Initiativen der KBIK zur Good Governance mitüberwiesen. Wir wissen alle, wie lange es dauert, bis die Vorlagen endgültig im Rat behandelt werden, gerade bei Bildungsgeschäften. Es ist schade, dass so viel Druck notwendig ist, um gute Governance-Strukturen in den Hochschulen durchzusetzen, aber offenbar ist es der einzige Weg. Besten Dank.

Daniel Heierli (Grüne, Zürich): Ich füge noch ein paar Bemerkungen zur Zusammenarbeit der Uni und des Unispitals bei den Berufungen für medizinische Professuren an, denn dies war ja auch Gegenstand des Postulates: Dieser Berufungsprozess wurde, so mein Eindruck aus der ABG, wesentlich verbessert. Die wichtigste Neuerung ist wohl, dass Uni und Unispital beide von Beginn weg bei den Berufungen mitwirken. Wir können aber im Moment erst auf eine sehr kurze Beobachtungszeit zurückblicken, und die Verbesserungen sind auch nicht auf Gesetzesstufe festgehalten, sondern nur auf einer tieferen Ebene.

Ein wichtiger Faktor für den erfreulichen ersten Eindruck könnte auch sein, dass die beteiligten Personen von Uni und Unispital heute viel besser miteinander kommunizieren als früher. Strukturen müssen sich jedoch auch bewähren, wenn einmal Personen beteiligt sein sollten, welche nicht so gut har-

monieren. Wir werden diese Berufungsprozesse im Auge behalten. Wir hoffen natürlich, dass der gute Eindruck sich längerfristig bestätigen kann, andernfalls müssten wir wieder aktiv werden.

Dann noch ganz kurz dazu, dass es keine Governance-Probleme je gegeben habe. Also wir hatten ja bei der Tanzakademie grosse Probleme, und aus meiner Sicht hätte der Fachhochschulrat durchaus eingreifen können, noch bevor das Thema in allen Zeitungen war.

Rochus Burtscher (SVP, Dietikon) spricht zum zweiten Mal: Kleine Nebenbemerkung an Urs Glättli: Auch Müller und Uhlmann sind nicht unfehlbar. Und um mit Urs Glättli weiterzufahren: Er hat gesagt, die PI seien überwiesen. Das stimmt. Weshalb braucht es hier nochmals eine abweichende Stellungnahme ohne wirklichen Mehrwert? Frau Letnansky hat einige Punkte leider vermischt, aber das ist schon okay, Sie sind ja nicht mehr in der KBIK vertreten.

Lieber Urs Glättli, die Geschwindigkeit, ob es für die Erneuerungswahlen reicht oder eben nicht, ist in der Verantwortung beziehungsweise in der Hand des Kantonsrates und nicht in der Hand des Regierungsrates. Wir können verzögern. Mein Kollege Marc Bourgeois hat das Gesetz aus dem Jahr 1997/1998 richtig zitiert, und dies zeigt auf, dass wir als Kantonsräte versagt haben. Der Kantonsrat sowie die vorberatende Kommission hätten es in der Hand gehabt, anders zu genehmigen oder zu wählen. Aber wir haben vor unserer eigenen Courage kapituliert. Das ist der Punkt. Danke.

Raffaella Fehr (FDP, Volketswil): Nur ganz kurz: Karin Fehr hat es erwähnt, es war in Absprache mit der ABG, dass man das Thema «Aufsichtsstrukturen» jetzt auch auf diesem Weg mal diskutiert. Ich bin froh um diese Diskussion. Diese Diskussion war über die letzten Jahre immer wieder Thema, und doch hat man sich nie wirklich vertieft damit auseinandergesetzt. Darum bin ich froh, findet diese Diskussion jetzt statt. Ich bin auch froh, dass die KBIK diese beiden PI eingereicht hat und sie vom Rat überwiesen wurden. Ich glaube, es ist wichtig, dass man diese Diskussion jetzt führt, und danach sollte sich dann auch der Kantonsrat wieder in einer Form finden, dass man weitergehen kann und die Governance geklärt ist und man damit zufrieden sein kann. Besten Dank.

Marc Bourgeois (FDP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Lieber Rochus Burtscher, eine kurze Replik: Du hast gesagt, die beiden PI seien ja vorläufig unterstützt, es brauche gar keine abweichende Stellungnahme mehr. Das hängt davon ab, wie man abgeschriebene Postulate liest. Wir haben eine leid-

volle Erfahrung gemacht beim Zwei-Säulen-Modell in der Kulturfinanzierung (*KR-Nr. 248/2015*), wo Regierungsrätin Jacqueline Fehr in ihrem Postulatsbericht (*Vorlage 5530*) dieses Zwei-Säulen-Modell aufgenommen hat. Wir haben dort keine abweichende Stellungnahme eingereicht, haben das Postulat abgeschrieben. Und heute sagt sie, «ihr habt das ja beschlossen». Also daher ist es schon nicht ganz irrelevant, ob man eine abweichende Stellungnahme macht oder nicht, denn man wird später darauf behaftet. Danke.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Zuerst erlaube ich mir doch, mit aller Vehemenz den Vorwurf von Herrn Heierli zurückzuweisen, man hätte bei der Tanzakademie erst etwas unternommen, als es bereits im Argen lag. Das stimmt überhaupt nicht. Wenn Sie die Akten einmal genau anschauen würden, dann würden Sie merken, dass, schon bevor die Medien überhaupt darüber berichteten, eine Untersuchung in Auftrag gegeben wurde. Das Geschäft wurde auch sehr eng vom Fachhochschulrat begleitet.

Nun aber zu Ihrem Postulat: Im Bereich der Aufsichtsstrukturen über die Hochschulen hat es seit der Überweisung des vorliegenden Postulats Weiterentwicklungen gegeben. Gerade vorhin haben Sie die Änderung des Universitätsgesetzes (*Vorlage 5867a*) und damit die Einführung einer Eigentümerstrategie für die Uni beschlossen. Die Koordination und die Zusammenarbeit im Bereich der medizinischen Professuren wurden zusammen mit dem Universitätsspital neu geregelt. Fachhochschulrat und Unirat haben ein Audit Committee eingerichtet, das die finanzielle Aufsicht über die Anstalten verstärkt. Die Aufsicht über die Hochschulen ist damit gut aufgestellt.

Die Diskussion beschränkt sich einzig noch auf die Frage, ob der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin künftig vom Regierungsrat ins Präsidium der Hochschulräte gewählt werden darf. Da diese Wahl schon heute vom Kantonsrat zu genehmigen ist, beschränkt sich die Diskussion eigentlich auf die Frage, ob der Kantonsrat weiterhin die Möglichkeit haben soll, eine solche Wahl zu genehmigen oder nicht. Die Mehrheit im Rat ist offenbar der Ansicht, dass der Kantonsrat sich diese Möglichkeit nehmen soll.

Über Unsinn und Sinn einer solchen Selbstbeschränkung des Kantonsrates werden wir anlässlich der hängigen parlamentarischen Initiativen ausführlich diskutieren können, das Thema bleibt uns also erhalten. Und Sie werden dann auch prüfen können, ob ein Mitglied der Regierung tatsächlich im Rat teilnehmen muss, das dann gleichzeitig noch die Eigentümerstrategie mit der entsprechenden Institution aushandelt. Ob dann das einer Good Governance entspricht, kann ich nicht beurteilen, Sie werden das sicher in Ihrer Weisheit tun. Der Regierungsrat beantragt Abschreibung des Postulats.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Rochus Burtscher gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 108 : 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 205/2021 mit abweichender Stellungnahme abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)

Antrag des Regierungsrates vom 7. Februar 2024 und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. Juni 2024

Vorlage 5943a (*Ausgabenbremse*)

Andreas Daurù (SP, Winterthur), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Nun ist es soweit, die Umsetzung der im November 2021 von der Bevölkerung klar angenommenen Pflegeinitiative steht nun in Form der ersten Etappe im Kanton Zürich vor der Tür und bittet um Einlass. Die erste Etappe hat eine Ausbildungsinitiative zur Förderung der Pflegeausbildung auf Tertiärstufe zum Gegenstand, welche im Kanton Zürich nun im Rahmen von drei kantonalen Teilprojekten umgesetzt wird. Das nun hier vorliegende Einführungsgesetz Ausbildungsfördergesetz Pflege umfasst einerseits das Teilprojekt 2, welches die rechtlichen Grundlagen für die Beiträge an Höhere Fachschulen (HF) zwecks Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse festlegt, andererseits das Teilprojekt 3, welches die Rechtsgrundlage schafft für die Förderbeiträge an Personen in Ausbildung, an die Studierenden zur Pflege HF oder FH (*Fachhochschule*).

Die Finanzierung der praktischen Ausbildung, also das sogenannte Teilprojekt 1, wird separat beschlossen und fällt in die Verantwortung der Gesundheitsdirektion, da hier die Ausbildungsinstitutionen, also beispielsweise die Spitäler, betroffen sind. Nun wird Ihnen spätestens zum jetzigen Zeitpunkt sicherlich klar werden, warum heute ausnahmsweise ein KSSG-Geschäft durch die Bildungsdirektorin (*Regierungsrätin Silvia Steiner*) begleitet wird. Da es sich einerseits um Beiträge an Bildungsinstitutionen und andererseits um Ausbildungsbeiträge an Studierende handelt, ist hier die Bildungsdirektion, konkret das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (*MBA*), in der Verantwortung. Das Geschäft wurde der KSSG zugewiesen, da es sich um Rechtsgrundlagen in einem spezifischen Gesundheitsberuf handelt. Ich möchte vorausschauend noch erwähnen, dass sowohl das MBA als auch die KSSG mit

der Herausforderung konfrontiert waren, den ganzen Gesetzgebungsprozess mehr oder weniger parallel zur Verordnung des Bundes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege zu beraten. Wir mussten also ein kantonales Einführungsgesetz behandeln, bei welchem die genaue Ausgestaltung, also eben die Verordnung auf Bundesebene, noch nicht definitiv in Stein gemeisselt war. Die Vernehmlassung auf Bundesebene lief erst im November 2023 ab. Gewisse Details waren somit noch nicht abschliessend klar, als wir in der KSSG im März 2024 mit der Beratung dieses Gesetzes begannen. Gleichzeitig musste das Gesetz möglichst auf dem 1. Juli 2024 parat sein, weil dann nämlich auch das Bundesgesetz in Kraft tritt. Darum möchte ich mich schon an dieser Stelle für die sehr gute und effiziente Zusammenarbeit zwischen dem MBA und der KSSG bedanken. Schon im Vorfeld der Beratung des Gesetzes wurden wir auch immer über die Umsetzungspläne und den Fortschritt vonseiten MBA und auch der Gesundheitsdirektion informiert beziehungsweise waren wir ständig auf dem Laufenden.

Zur Vorlage und der konkreten Beratung in der Kommission möchte ich nur zusammenfassend etwas sagen, Sie haben bestimmt, vorbereitend auf heute, alle den Bericht genau studiert. Ziel der Vorlage ist eine schnelle, unkomplizierte Umsetzung der Bundesvorgaben zur ersten Etappe der Pflegeinitiative. Das EG Ausbildungsfördergesetz schafft, wie erwähnt, rechtliche Grundlagen für Beiträge an Höhere Fachschulen, zur Steigerung der Ausbildungsabschlüsse und für Förderbeiträge an die Studierenden. Die kantonalen Bildungsinstitutionen müssen Massnahmen zur Erhöhung der Pflegeabsolventinnen und -absolventenzahlen ergreifen. Private Schulen können Subventionen für ungedeckte Kosten erhalten, sollten sie entsprechende Massnahmen von sich aus ergreifen. Die Förderbeiträge an die Studierenden wiederum sollen den Zugang zur Pflegeausbildung erleichtern, indem sie den Lebensunterhalt während der Ausbildungszeit unterstützen. Die Beiträge sollen einfach, niederschwellig zu beantragen sein und werden nicht als Einkommen angerechnet, um eben die Attraktivität der Pflegeausbildung zu steigern.

Kurz noch zur Arbeit in der Kommission: Es gab insbesondere in Bezug auf das Festschreiben eines Mindestalters in der Verordnung beziehungsweise im Gesetz – der Regierungsrat möchte das gerne in der Verordnung festgeschrieben haben, da man sich dann einfacher an den Bundesvorgaben orientieren kann – eine gewisse Diskussion, Sie hören das später dann noch bei den einzelnen Anträgen. Weiter gibt es Anträge zu den interkantonalen Vereinbarungen, zu den zielgruppenspezifischen Massnahmen, zur Wohnsitzbeschränkung und zur Berücksichtigung oder eben Nichtberücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Studierenden sowie zu den finanziellen Aufwänden seitens des Kantons. Sie hören dazu mehr bei den einzelnen Anträgen.

Das Allerwichtigste nun aber zum Schluss: Die KSSG beantragt Ihnen mit 13 zu null Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und den Startschuss für eine von mehreren nötigen Massnahmen zur Behebung des Fachkräftemangels in der Pflege freizugeben.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Grundsätzlich stand die KSSG bei den Beratungen zu diesem Gesetz in einem Spannungsfeld von fehlenden, das heisst ausstehenden Bundesvorgaben und trotzdem sehr grossem Zeitdruck, die gesetzliche Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung zu schaffen. Sie sehen also, wir wollten umsetzen, bevor wir die Grundlagen kannten. Dann, sobald der Bund entschieden hat – das ist jetzt der Fall gewesen –, sollte der Kanton seine Förderung der Ausbildungen an die Hand nehmen. Wichtig in diesem Zusammenhang: Es ist ein auf acht Jahre befristetes Gesetz, wobei der Bund schon nach sechs Jahren seine Förderbeiträge reduzieren wird. Somit kommen wir schon gleich einmal auf die Kosten dieser Förderung zu sprechen. Stand heute können wir von 80 bis 100 Millionen Franken bis 2032 ausgehen. Und hier kommt der erste Kritikpunkt: Wir kennen die genauen Kosten auf Franken und Rappen noch nicht und müssen also auf eine – wenn auch realistische – Schätzung von jährlich 10 Millionen Franken abstellen. Der Fehler liegt hier in der Abstimmung zur Pflegeinitiative, die den Bund im Lead, also in der Federführung, sieht. Die Umsetzung der Volksinitiative erfolgt in zwei Etappen, vom Bundesrat so beschlossen, von Andreas Daurü angesprochen, und durch die Aufgabenstellung ist es schon einmal umständlich, zeitraubend und kompliziert geworden, aber – ich sage es hier deutsch und deutlich – durch die Volksabstimmung vom November 2021 ausdrücklich auch so gewollt.

Da der Kanton Zürich sehr speditiv bei dieser Gesetzgebung vorgegangen ist und eine interkantonale Zusammenarbeit stattfinden wird, komme ich schon auf den Paragraphen 3 zu sprechen, die interkantonalen Vereinbarungen werden dort abgehandelt. Auf Antrag der SVP wurde hier auf eine Kann-Formulierung verzichtet. Natürlich braucht es bei Vereinbarungen immer das Einverständnis von beiden Seiten respektive von den entsprechenden Kantonsregierungen, aber es soll zwingend zu diesen Gesprächen und Vereinbarungen kommen. Hier sei nur kurz erwähnt, dass der Kanton Zürich in vielen Bereichen – Polizei, Bildung, Gesundheit, Justiz et cetera, interkantonale Vereinbarungen abgeschlossen hat. Das heisst im Klartext: Der Kanton Zürich finanziert die ganze Kiste oder die ganze Ausgaben, die ganze Sache. Die anderen Kantone bezahlen aber nicht immer kostendeckende Beiträge, und wir bleiben auf einem jährlichen Kostenüberhang von rund 100 Millionen Franken sitzen. Das können Sie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF), im Budgetentwurf nachlesen. Die SVP-Fraktion macht

sich hier also keine Illusionen, es wird auch im Bereich der Ausbildungsförderung Pflege nicht anders sein.

Die Grundidee des EG Ausbildungsgesetzes Pflege ist also, einen adäquaten Rahmen zu stecken und somit schlank und agil in der Umsetzung zu sein. Das heisst aber auch, dass wir den Handlungsspielraum für die Regierung für die Umsetzung nicht allzu sehr einschränken dürfen, und gewisse Teile sollten in der entsprechenden Verordnung und nicht im Gesetz geregelt werden. Dazu zählen wir vor allem die Paragraphen 6, 8 und 9, wo es andere Anträge gib. In Paragraph 11, Begrenzung, sind wir dezidiert der Meinung, dass Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt, sofern dies erforderlich ist, genommen werden muss und dies auch im Gesetz so festgehalten werden soll. Das Ansinnen einer Streichung – Minderheitsanträge Rööslis – können wir nicht unterstützen. Es kann doch nicht sein, dass wir, wenn es zu Begrenzungen der Leistungen im Finanzhaushalt kommen sollte und alle Personenkreise, also inklusive des kantonalen Personals, davon betroffen sind, mit diesem Einführungsgesetz eine Gruppe explizit davon ausnehmen; das kann es nicht sein.

Die SVP-Fraktion geht also davon aus, dass dieses EG Ausbildungsförderungsgesetz Pflege in der heutigen Beratung nicht verschlechtert und überreguliert wird. Die SVP wird auf die Vorlage eintreten, und wir freuen uns auch auf die Detailberatung der Minderheitsanträge. Besten Dank für die Aufmerksamkeit.

Brigitte Rööslis (SP, Illnau-Effretikon): Der Beruf als Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF, was ich selber auch bin, ist ein sehr anspruchsvoller, spannender und auch schöner Beruf. Doch Sie wissen alle, es ist auch ein Beruf, welcher von allen Menschen, die ihn ausüben, viel abverlangt. Er ist streng, nervenaufreibend, vielseitig mit vielem Unvorhergesehenen und mit grosser Verantwortung. Der Beruf der Pflege wird auch heute noch oft unterschätzt. Er ist in der Regel unterbezahlt und es herrschen oft schlechte Arbeitsbedingungen. Die Pflege ist auch heute noch mehrheitlich ein Frauenberuf. Dies ist wohl auch der Grund, wieso die Arbeitsbedingungen nicht denen von typischen Männerberufen entsprechen. Doch wie soll die Situation der Pflegenden verbessert werden, wenn alle nur noch von den explodierenden Kosten im Gesundheitswesen sprechen? Sparen ist angesagt und die Pflegenden bleiben deshalb oft auf der Strecke. Ich bin aber überzeugt, dass mit einer starken, selbstbewussten Pflege viele Leerläufe beseitigt und viel Geld gespart werden könnte. Doch dazu braucht es den Willen, etwas grundlegend zu verändern.

Heute sprechen wir über den ersten Teil der Einführung der Pflegeinitiative. Wie und was der zweite Teil beinhaltet, davon lassen wir uns später überraschen. Ich bin der Meinung, dass wir durch die Vorgabe des Bundes am falschen Ende des Problems mit der Lösung beginnen. Aus meiner Sicht müsste zuerst der Beruf attraktiver gemacht werden, und dann würde die Ausbildungsoffensive gestartet. Es ist wie bei einem Löchersieb mit zu grossen Löchern: Viele Menschen verlassen den Beruf während und nach der Ausbildung. Das heisst, die wenigen, die im Beruf hängenbleiben, müssen jetzt noch mehr leisten, viele Neue ausbilden und weiterhin zusehen, wie grosse Teile den Beruf wieder verlassen. Wie soll diese Rechnung aufgehen? Denn auch Ausbilden in der Pflege braucht Ressourcen, es braucht Menschen, die die Studierenden ausbilden, im Studium, aber auch in der Praxis am Bett. Also logischer wäre deshalb gewesen, dass zuerst die Arbeitsbedingungen der Pflegenden verbessert worden wären. Dann würden die Menschen auch länger im Beruf bleiben und die Ausbildung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann würde interessanter. Es braucht dringend Massnahmen, welche die Menschen an den Beruf binden, eine neue Identifikation, welche nicht nur auf Nächstenliebe beruht. Viele Pflegenden haben sich seit der Pandemie (*Corona-Pandemie*) nicht mehr fest anstellen lassen und haben sich nur noch durch temporäre Firmen vermitteln lassen. Das ist teuer für die Betriebe, und die Arbeit wurde damit unverbindlicher. Die Last und die Verantwortung blieben und bleiben aber an den Festangestellten hängen. Sie sind es, die den Pflegeverlauf im Blick behalten, die die betrieblichen Ziele verfolgen und die Studierenden ausbilden und, und, und. Das hat zum Glück viele Betriebe dazu bewogen, seit der Abstimmung zur Pflegeinitiative ihre Arbeitsbedingungen anzupassen und die Situation für die Pflegenden zu verbessern. Doch es bleibt noch einiges zu tun.

Zurück zur Ausbildungsoffensive und zum Einführungsgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege: Was lange währt, könnte gut werden, könnten wir meinen. Doch das Gesetz und damit die Regelung der Ausbildungsförderbeiträge dauert nur gerade acht Jahre. Und gestartet wurde es am 1. Juli 2024. Die Zeit läuft uns buchstäblich davon. Ich glaube nicht daran, dass in acht Jahren das Ziel erreicht ist und wir genügend Pflegenden ausgebildet haben, sodass das Problem gelöst ist. Trotzdem wollen wir das Gesetz so schnell wie möglich einführen. Der SP ist es wichtig, dass möglichst viele in den Beruf einsteigen und von den Förderbeiträgen profitieren können. Uns ist es auch wichtig, dass dieses Gesetz den interessierten Menschen verlässlich aufzeigt, unter welchen Umständen sie die Förderbeiträge erhalten. Der Zugang zu der Fördergeldern muss aus unserer Sicht unbürokratisch und niederschwellig erfolgen, so wie uns das von der Bildungsdirektion versprochen

wurde. Es soll nicht ein ellenlanges Verfahren mit Überprüfungsstellen eingeführt werden, um zu klären, ob jemand Anrecht auf diese Fördergelder hat oder nicht; wir kennen das von der IPV (*Individuelle Prämienverbilligung*). Menschen wollen unabhängig sein, auch junge Menschen. Deshalb müssen FaGe-Lernende (*Fachleute Gesundheit*), wenn immer möglich, unmittelbar nach der Lehre in ein Studium eintreten können, ohne dass sie sich um ihren Lebensunterhalt sorgen müssen. Förderbeiträge ermöglichen es auch Quereinsteigenden, das Studium in Pflege trotz aller Verpflichtungen zu bewältigen. Es muss möglich sein, dass alle gleichberechtigt von Förderbeiträgen profitieren können, unabhängig von ihrem Vermögen. Wir sind uns sicher, dass Quereinsteigende grosses Potenzial haben, um in der Pflege zu arbeiten, mit ihrer Lebenserfahrung können sie die Arbeit bereichern. Doch es benötigt weitere Massnahmen, welche über diese Vorlage hinausgehen und vor allem auch länger als acht Jahre dauern, um die Quereinsteigenden langfristig zu fördern. Deshalb werden wir die Motion 244/2021 nicht abschreiben wollen.

Menschen, welche ins Studium einsteigen wollen, brauchen Sicherheit und Verlässlichkeit. Deshalb darf es nicht sein, dass der Kanton Zürich in den nächsten acht Jahren Budgetkürzungen vollzieht und nicht die vollen Bundesbeiträge abholt. Dies wäre nur ein Lippenbekenntnis für die Pflege und würde zu grosser Verunsicherung führen. Es ist Zeit, dass nun endlich ein kleiner Schritt zur Verbesserung der Situation der Pflege gemacht wird, dass wir Nägel mit Köpfen und ein Bekenntnis zur Pflege machen. Deshalb ist die SP für Eintreten auf dieses Gesetz.

Reto Agosti (FDP, Küssnacht): Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten, Andreas Daurù, weitgehend an und bedanke mich für die speditive Abwicklung des Antrags des Regierungsrates vom 7. Februar 2024. Die Umsetzung basiert ja auf dem Volksentscheid und verläuft in zwei Etappen. Wir sprechen hier von der ersten Etappe. Die erste Etappe soll die Anzahl Abschlüsse HF und FH erhöhen und in der zweiten Etappe dann die Arbeitsbedingungen festlegen, also umgekehrt als es jetzt gerade Frau Rösli vorgeschlagen hat. Wir möchten natürlich klar möglichst viele Pflegende in den Berufen behalten.

Speditive Abwicklung in diesem speziellen Gesetz war denn auch gefragt, nicht nur, weil wir unter Fachkräftemangel in der Pflege leiden, sondern auch, weil die Unterstützung durch den Bund von der kantonalen Umsetzung abhängt. Dabei ist zu bemerken, dass die Vorgaben des Bundes bis zum 8. Mai 2024 unklar blieben, bis zur Verordnung, und wir also zwei Monate quasi mit der Katze im Sack leben mussten. Ein Mindestalter von höchstens

20 Jahren, wie von der SP gefordert, lehnt die FDP ab. Ein solches Mindestalter soll nicht im Gesetz stehen, sondern muss flexibel geregelt werden, zum Beispiel über eine kantonale Verordnung. Seitens der FDP-Vertretung in der KSSG wurde eine Berichterstattung alle zwei Jahre gefordert im Sinne einer Evaluation beziehungsweise einer Wirkungskontrolle.

Zu Dispositiv Ziffer römisch IV, die bedeutet, dass die Motion 244/2021 abgeschrieben wird, teilt die FDP die Haltung der Regierung. Die FDP stimmt dem Kommissionsantrag vom 25. Juni 2024 zu.

Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa): Die Volksinitiative für eine starke Pflege wurde am 28. November 2021 mit 61 Prozent Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 65,3 Prozent angenommen. Die Schweizer Bevölkerung war sich ziemlich einig, was bei anderen Themen oft nicht der Fall ist. Geprägt und geplagt von Corona, was bei allen Menschen, welcher Haltungscouleur auch immer, seine Spuren hinterlassen hat, entschieden sich sehr viele Menschen, die Volksinitiative anzunehmen. Die Umsetzung der in der Initiative geforderten Massnahmen soll in zwei Etappen stattfinden. Die erste Etappe widmet sich der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, deshalb der wohlklingende Name «Ausbildungsoffensive». Wir sprechen hier und heute also über die Förderung der Ausbildung auf Tertiärstufe. Diese Förderung ist dringend nötig. Für die Sicherstellung ausreichender finanzieller Mittel kommen der Bund und die Kantone in gleicher Frankenzahl auf, das heisst, auf acht Jahre ein dreistelliger Millionenbetrag. Unsere Aufgabe in der KSSG war es nun, uns mit Grundlagen, Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse, Förderbeiträgen und Schlussbestimmungen auseinanderzusetzen. Es ging um das «sinnvoll, richtig, stimmig, wichtig» und um das Wie. Und zu diesem Wie, zu einzelnen Paragrafeninhalten, werde ich zu gegebener Zeit den Input der GLP-Fraktion einbringen. Wir treten auf die Vorlage ein.

Jeannette Büsser (Grüne, Horgen): «Stopp Pflexit. Hopp Kanton Zürich», so lautete unsere Motion (KR-Nr. 78/2022), über die wir vor zwei Wochen an dieser Stelle gesprochen haben, und der Rat hat sie auch überwiesen. Darin ging es um die zweite Etappe der Pflegeinitiative und um die Arbeitsbedingungen. In ihren Schlussbemerkungen dazu hat die Gesundheitsdirektorin Natalie Rickli (*Regierungspräsidentin*) erwähnt, dass sie gerade den Inhalt der Motion nochmals gelesen hätte und darum nur zum Schluss kommen könne, dass eigentlich schon alles erledigt sei. Irgendwie war sie wohl in Gedanken bei der heutigen Debatte, denn wir alle wissen: Der Kanton Zürich hat mit der zweiten Etappe effektiv noch gar nicht begonnen, was uns ziemlich beunruhigt. Natürlich, wenn man etwas gar nicht beginnen will, dann

hilft es auch, so zu tun, als wäre es schon erledigt. Ich hoffe, die Bildungsdirektorin erinnert die Gesundheitsdirektorin daran, dass es ganz massgebend von der zweiten Etappe abhängt, ob die erste Etappe erfolgreich umgesetzt werden kann. Die Förderung von jungen Menschen in der Ausbildung ist nur möglich, wenn ausgebildetes und erfahrenes Personal in den Einrichtungen vorhanden ist. Dafür muss sich die Gesundheitsdirektorin jetzt intensiv in der zweiten Etappe kümmern.

Die FDP, Kollege Jörg Kündig, hat ebenfalls vor zwei Wochen in der gleichen Debatte bemängelt, wir, also grün-links, hätte bei dieser heutigen Vorlage in der Kommission zu Verzögerungen beigetragen. Ich weiss nicht, wie er zu diesem Eindruck kam, aber ich kann Ihnen sagen: Mir ist grad kein Geschäft präsent, welches wir schneller beraten hätten als dieses. Ob dies gut war, sei dahingestellt, doch wir alle wollten, dass es rückwirkend auf den 1. Juli 2024 in Kraft treten kann.

Persönlich war ich beeindruckt vom Engagement der Mitarbeitenden der Bildungsdirektion, unsere Fragen zu klären. Beeindruckt war ich auch von der Begeisterung für diese Vorlage. Das förderte das Vertrauen, dass die Umsetzung möglichst unkompliziert und grosszügig stattfinden wird und wir im Gesetz effektiv nur Eckpunkte festlegen und kein detailliertes Regelwerk. Wir Grünen treten auf die Vorlage ein.

Josef Widler (Die Mitte, Zürich): Dass der Pflegeberuf ein äusserst anspruchsvoller Beruf ist, ist unbestritten. Die Menschen, die sich entscheiden, diesen Beruf zu ergreifen, möchten gerne Menschen pflegen, mit ihnen kommunizieren und sie unterstützen in ihrer Krankheit. Eine besondere Herausforderung ist natürlich, dass die Pflege eben an 365 Tagen während 24 Stunden stattfinden muss. Und das ist mit ein Grund, weshalb junge Menschen heute Mühe haben, diesen Beruf zu ergreifen, gerade, wenn sie noch eine Familie und dort Verpflichtungen haben. Ein weiteres Problem oder eine weitere Tatsache ist, dass die Pflegenden von den Patienten ferngehalten werden, indem sie dokumentieren müssen – bis an den Bach und wieder zurück. Selbstverständlich will der Kanton etwas unternehmen, wir haben ein solches Postulat (*KR-Nr. 175/2024*) ja überwiesen. Aber es steht heute schon in der Macht der einzelnen Institutionen, diese «Dokumentitis» zu bekämpfen und in einen normalen Rahmen zu bringen.

Ein weiterer Schritt, um den Pflegeberuf attraktiver zu gestalten, ist die Initiative «Ambulant vor stationär». Damit werden Stellen aufgehoben, die eben am Samstag, am Sonntag und in der Nacht arbeiten mussten. Es sind also Massnahmen da, die man treffen kann. Das vorliegende Gesetz erachtet die Mitte als ein sehr gutes Gesetz, weil es dem Regierungsrat einen grossen Spielraum gibt, und vor allem, dass wir bereit sind, die Subventionen dann

in Bern abzuholen, sobald sie definitiv gesprochen sind. Die Mitte wird deshalb mit der Mehrheit stimmen, sämtliche Minderheitsanträge ablehnen. Wir empfehlen dasselbe zu tun. Wir werden eintreten.

Michael Bänninger (EVP, Winterthur): Wir von der EVP danken dem Regierungsrat und dem MBA für die ausgewogene Vorlage, die eine möglichst unbürokratische Abwicklung der Ausbildungsbeiträge vorsieht. Wir sind überzeugt: Nur wenn wir jetzt in die Ausbildung im Pflegebereich investieren, sind wir für die kommenden 25 Jahre gerüstet, in der die Babyboomer-Generation ins Alter kommt. Ob dabei acht Jahre Ausbildungsförderung reichen, wird sich zeigen. Wenn wir die Ausbildungsförderung ernst nehmen wollen, dann müssen wir die Bildungskarriere der heutigen jungen Erwachsenen betrachten. Wir dürfen uns nicht leiten lassen von unserer vielleicht etwas verklärten Erinnerung. Viele junge Erwachsene starten heute die HF- oder FH-Ausbildung in relativer Unmittelbarkeit nach ihrer Hauptausbildung. Und genau zu diesem Zeitpunkt benötigen sie Unterstützung. Deshalb begrüßen wir es vonseiten der EVP, wenn wir das Alter, ab dem Förderbeiträge geleistet werden, möglichst tief ansetzen, um einen nahtlosen Übergang in eine höhere Ausbildung attraktiv zu gestalten.

Nebst den Förderbeiträgen ist es jetzt essenziell, wichtig, dass wir ebenfalls in die Bekanntmachung des Bildungsgangs, in vorbereitende Kursangebote und in Massnahmen, die die Ausbildungsabbrüche vermindern, investieren. Dies ist in Artikel 6 aufgeführt. Es ist richtig, wir müssen nicht nur die Attraktivität der Ausbildung stärken, sondern auch die Arbeitssituationen attraktiver gestalten. Wenn ich aber die ersten Reaktionen auf die Vorschläge des Bundes zur Umsetzung der zweiten Etappe betrachte, bin ich überzeugt, dass es gut war, dass wir mit der Ausbildungsförderung gestartet sind. Wir von der EVP werden uns auch im zweiten Schritt für bessere Arbeitsbedingungen einsetzen, damit die Attraktivität des Pflegeberufes langfristig gestärkt ist. Wir treten auf die Vorlage ein. Besten Dank.

Nicole Wyss (AL, Zürich): Die Alternative Liste bedankt sich beim Regierungsrat für den vorliegenden Gesetzesentwurf und auch der Kommission für die zeitnahe Behandlung. Ich möchte mein Eintretensvotum ebenfalls mit einer Anmerkung beginnen: Es war ein politischer Entscheid, die Umsetzung der Pflegeinitiative mit der Förderung der Ausbildung zu starten – und nicht mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Auf diesen Bundesentscheid haben wir keinen Einfluss, das ist mir klar. Für die Alternative Liste ist dieses Setzen der Prioritäten aber dennoch unverständlich. Wer denkt, Fachverbände und Arbeitnehmende übertreiben, wenn sie von dauerhafter Überlastung berichten, den überzeugen vielleicht die Zahlen der unbesetzten Stellen

in der Pflege. Ein Blick in die Jobbörse zeigt, dass schnelles Handeln auf allen Ebenen dringend nötig ist. Ich hoffe, Sie alle behalten das bei der Beratung weiterer Geschäfte im Hinterkopf. Ausgebranntes Personal vergrössert den Fachkräftemangel und zieht unweigerlich geschlossene Betten nach sich; so viel zur Versorgungssicherheit.

Heute tritt die Alternative Liste auf das EG Ausbildungsfördergesetz ein. Erklärtes Ziel ist die Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse einerseits durch breiteres Bekanntmachen bei möglichen Zielgruppen und andererseits durch eine Steigerung der Attraktivität für alle Beteiligten. Soll ein Angebot bekanntgemacht werden, so ist die wohl grösste Herausforderung, dass es bei den Zielgruppen ankommt. Daher hat die Kommissionsmehrheit die Massnahme unter Paragraf 6 mit Punkt d ergänzt, welcher das Bereitstellen zielgruppenspezifischer Angebote im Gesetz fordert. Dies unterstützt auch die Alternative Liste.

Um eine Steigerung der Attraktivität der Berufe zu erreichen, sollen während acht Jahren Förderbeiträge an Personen, die den Bildungsgang Pflege HF oder einen Bachelor-Studiengang in Pflege FH absolvieren, ausbezahlt werden und zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung beitragen. In diesem Zusammenhang möchte die Alternative Liste darauf hinweisen, dass es uns ein grosses Anliegen ist, dass die Gesundheitsinstitutionen die Lohnempfehlungen der ODA (*Organisation der Arbeitswelt*) einhalten und die Auszahlungen der genannten Förderbeiträge nicht dazu nutzt, die Löhne intern zu senken.

Damit kein administratives Monster geschaffen wird und die Förderbeiträge angemessen schnell ausbezahlt werden können, sollen sie an möglichst wenige formelle Bedingungen geknüpft werden. Und gleichzeitig darf es, so die Bundesvorgabe, kein Giesskannenprinzip sein. Nach reiflicher Überlegung ist das Alter auch für die Alternative Liste der einfachste Selektionsfaktor. Eine Verknüpfung mit den finanziellen Verhältnissen lehnt die AL hingegen dezidiert ab. Einerseits wäre eine solche mit grossem administrativem Aufwand verbunden und andererseits würde diese Vorgabe am Ziel der Attraktivität vorbeiziehen. Sie kann abschreckend wirken, wie wir zum Beispiel beim Bezug der Sozialhilfe wissen.

Laut Studien verlassen 25 Prozent der Fachleute Gesundheit EFZ (*Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis*) bis zu einem Alter von 25 Jahren den Beruf wieder. Wir verlieren also sehr viel motiviertes Personal. Ziel muss es sein, möglichst viele von ihnen im Beruf zu behalten und ihnen eine Weiterbildung schmackhaft zu machen. Die AL setzt sich für eine möglichst tiefe Altersgrenze zum Bezug der Förderbeiträge ein. Welche Altersgrenze der Bund jedoch akzeptiert, war lange Zeit offen. Daher unterstützen wir den Minder-

heitsantrag, Paragraf 8b, das Mindestalter gesetzlich auf 20 Jahre festzulegen, nicht. Wir fordern die Bildungsdirektion aber auf, den Willen der Mehrheit der Kommission nach einem möglichst tiefen Mindestalter in der Verordnung festzuhalten.

Auch der Streichung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei den Beitragsberechtigungen in Paragraf 8 wird die Alternative Liste nicht zustimmen. Wir sind auf alle Arbeitnehmenden angewiesen, gerade in den Pflegeberufen. Eine Ungleichbehandlung ist für uns klar nicht angezeigt. Ein Blick in die Obsan-Studie (*Schweizerisches Gesundheitsobservatorium*) über den Nachwuchsbedarf an Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Zürich für den Zeitraum 2019 bis 2029 zeigt, dass auf Tertiärstufe bloss 59 Prozent der nötigen Absolventinnen und Absolventen mit Wohnsitz im Kanton Zürich ausgebildet werden. Nimmt man die im Kanton Zürich Ausgebildeten hinzu, so kommen wir bereits auf einen Deckungsgrad von 78 Prozent; notabene noch keine 100, aber immerhin 19 Prozent mehr. Rosinenpickerei ist hier fehl am Platz. Des Weiteren wird die Alternative Liste keine Kürzungen der kantonalen Gelder unterstützen.

Zum Schluss möchte ich nochmal auf die Umsetzung der zweiten Etappe zu sprechen kommen. Der wachsende Bedarf an Pflegefachpersonen kann nicht einzig durch die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse gedeckt werden. Es muss alles dafür getan werden, dass das Pflege- und Betreuungspersonal im Beruf bleibt. Es ist für die Alternative Liste unerklärlich, dass der Bund beschlossen hat, hier die finanziellen Aspekte auszuklammern. Verbesserte Arbeitsbedingungen kosten, und wir alle wissen, dass die Institutionen dies mit dem derzeitigen Finanzierungssystem nicht selbstständig tragen können. Wir hoffen, die Vorlage wird dementsprechend überarbeitet und auch die Kantone werden dann ihre Verantwortung wahrnehmen. Heute aber treten wir auf das EG Ausbildungsfördergesetz ein. Danke.

Renata Grünenfelder (SP, Zürich): Ich lege wieder meine Interessenbindung offen: Ich arbeite als Expertin Notfallpflege im Universitätsspital.

Nun ist es soweit, das Einführungsgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege liegt endlich auf dem Tisch. Das Einführungsgesetz wurde in der Kommission KSSG mit rekordverdächtigem Tempo behandelt, herzlichen Dank dafür. Tempo ist angesagt, denn der Pflegekräftemangel ist leider heute und auch in naher Zukunft eine Realität. Bei meinem letzten Votum in diesem Rat habe ich aufgezeigt, dass mit einer qualifizierten Pflege jährlich Gesundheitskosten im Milliardenbereich gespart werden können. Für qualifizierte Pflege braucht es genügend gut ausgebildete Pflegefachpersonen. Vielen ist nicht bewusst, dass die Ausbildung zur Pflegefachperson

sechs Jahre dauert, nämlich drei Jahre Lehre zur Fachangestellten Gesundheit und anschliessend meistens drei Jahre Studium zur diplomierten Pflegefachperson. Weitere zwei Jahre dauert es, wenn man zusätzlich einen Nachdiplomstudiengang in Notfallpflege, Intensivpflege oder Anästhesiepflege absolviert oder eine Spezialisierung, zum Beispiel in Alterspflege, Palliativpflege, Onkologie oder Ähnliches, in Angriff nimmt oder einen Masterstudiengang in Pflege abschliessen möchte. In diesen Fällen beträgt die gesamte Ausbildungszeit ganze acht Jahre. Und diese hochqualifizierten Pflegefachpersonen sind für unsere Gesundheitsversorgung unentbehrlich. Dank diesen langen und anspruchsvollen Ausbildungen kommen die erkrankten oder betagten Menschen in den Genuss einer kompetenten und qualifizierten Pflege. Aber leider verlassen zu viele den Beruf nach fünf Jahren wieder, weil sich die Arbeitsbedingungen nur schwer mit dem Privatleben vereinbaren lassen und sich die Arbeit wegen des bekannten Fachkräftemangels auf immer weniger Schultern verteilt.

Das vorliegende Einführungsgesetz fördert die Ausbildung von neuen Pflegefachpersonen. Und ja, natürlich wäre es zuerst dringend nötig, den Abfluss von Pflegekräften zu bekämpfen, mit Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu reduzieren. Mit der kürzlich überwiesenen Motion «Stopp Pflexit» (KR-Nr. 78/2022) haben wir der Regierung den Auftrag erteilt, in diesem Bereich sofort tätig zu werden.

Das Einführungsgesetz ist gelungen bis auf drei Stolpersteine, die wir heute in diesem Rat aus dem Weg räumen müssen. Erstens: Das Mindestalter von 20 Jahren für die Förderbeiträge muss zwingend im Gesetz festgeschrieben werden. Beim Lehrabschluss sind die Lehrlinge meistens 19 Jahre alt. Müssen sie jedoch zwei oder drei Jahre auf Fördergeld im Studium warten, steigen sie aus. Die positive Wirkung des Gesetzes wird dadurch deutlich abgeschwächt. Zweitens dürfen die Fördergelder nicht von den finanziellen Verhältnissen der Familie abhängen, denn das Studium nach der Lehre ist eine Zweitausbildung und muss auch so behandelt werden, wie zum Beispiel bei der Sanität oder der Polizei. Drittens ist ein Kuckucksei in diesem Gesetz versteckt. Wir haben im Januar in diesem Rat die Motion 244/2021, Ausbildungsbeiträge für Quereinsteigende, überwiesen. Und nun taucht die Abschreibung dieser Motion hier in dieser Vorlage auf. Da gehört sie nicht hin. Die Forderung der Motion nach einem existenzsichernden Lohn für quereinsteigende Personen in den Pflegeberuf ist mit diesem Einführungsgesetz nicht erfüllt. Ebenso nicht nachvollziehbar ist, dass die Förderbeiträge des Bundes nur für die nächsten acht Jahre gesichert sind. Die Motion braucht es, damit eine langfristige Investition, die Ausbildung von Pflegefachpersonen, sichergestellt wird. Bitte stimmen Sie den Anträgen Rösli zu. Lehnen Sie die Abschreibung der Motion über die Hintertür ab. Besten Dank.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Mit dem Einführungsgesetz Ausbildungsförderung Pflege schaffen wir eine wichtige Grundlage für die Umsetzung der Pflegeinitiative im Kanton Zürich. Ziel ist es, die Anzahl Ausbildungsabschlüsse im Pflegebereich zu erhöhen. Gestützt auf das vorliegende Gesetz, werden Förderbeiträge an die Studierenden ausgerichtet, die an einer Höheren Fachschule oder einer Fachhochschule ihre Ausbildung machen. Die persönlichen Förderbeiträge werden an möglichst wenige formelle Bedingungen geknüpft. Es ist das Ziel, dass möglichst viele Personen in den Genuss von Förderbeiträgen kommen können und damit eine Ausbildung machen. Das Gesetz ist ausserdem auch Grundlage für die Beiträge an Höhere Fachschulen, um die Anzahl Ausbildungsabschlüsse zu erhöhen. Gleichzeitig werden die Höheren Fachschulen verpflichtet, Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Abschlüsse zu ergreifen.

Einzelne Kriterien für die Ausrichtung haben in der vorberatenden Kommission für Diskussionen gesorgt, deshalb noch ein paar erläuternde Bemerkungen dazu: Für uns ist klar, das System im Kanton Zürich muss einfach sein und es soll sich auf junge Menschen ausrichten. Die Vergabe der Förderbeiträge soll vor allem auf die jungen Menschen zielen, die sonst rasch den Beruf wieder verlassen. Und es soll ein schnelles und unkompliziertes Verfahren zu den Förderbeiträgen führen. Wir möchten für die Ausrichtung der Förderbeiträge kein bürokratisches Monster schaffen. Allerdings verlangt der Bund für die Ausrichtung seiner Bundesbeiträge, dass die Förderbeiträge durch den Kanton nicht in einem Giesskannensystem verteilt werden.

Die Kunst war also, das möglichst breit gefasste Zürcher Modell mit den Vorgaben des Bundes zu vereinbaren. Ich denke, das ist uns gut gelungen. An Grenzen sind wir aber beim Mindestalter gestossen. Wir müssen ein Mindestalter vorsehen, damit wir keine Giesskanne schaffen. Wir planen in der Vollzugsverordnung ein Mindestalter von 21 Jahren vorzusehen. Ein Mindestalter von 20 Jahren, wie von einer Kommissionsminderheit gefordert, würde vom Bund sehr wahrscheinlich nicht akzeptiert. Damit würden wir Gefahr laufen, die Bundesbeiträge zu verlieren. Es ist nicht der Zeitpunkt für solche Experimente.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit der vorliegenden Vorlage das Anliegen der Motion 244/2021 weitgehend erfüllt ist. Bevor wir Ressourcen für die Ausarbeitung einer weiteren Vorlage zu diesem Thema einsetzen, sollten wir in den nächsten Jahren nun die Pflegeinitiative vollziehen und schauen, ob die Massnahmen wie erhofft wirken. Eine entsprechende Berichterstattungspflicht will eine Kommissionsmehrheit im Gesetz verankern und wir werden dieser selbstverständlich gewissenhaft nachkommen.

Erlauben Sie mir abschliessend noch eine allgemeine Bemerkung zur Umsetzung der Pflegeinitiative: Wir mussten das vorliegende Gesetz in der Verwaltung ausarbeiten und in der KSSG beraten, bevor der Bund seine Rahmenbedingungen verbindlich geregelt hat; Gesetzgebung auf der Überholspur sozusagen. Nur die sehr effiziente Zusammenarbeit zwischen Bildungsdirektion und Gesundheitsdirektion und die speditive und konstruktive Behandlung in der KSSG haben es möglich gemacht, dass wir im Kanton Zürich bei der Umsetzung der Pflegeinitiative weiterhin auf Kurs sind. Für diese gute Zusammenarbeit danke ich allen Beteiligten.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§§ 1–5

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 6

lit. a–c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

lit. d

Minderheitsantrag Lorenz Habicher, Hans Egli, Susanna Lisibach, Daniel Rinderknecht:

lit. d streichen.

Andreas Daurù (SP, Winterthur), Präsident der KSSG: Paragraf 6 litera d: Die Mehrheit der Kommission fordert, dass in den Massnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse auch zielgruppenspezifische Angebote erwähnt werden sollen. Diese sollen Personen mit zum Beispiel ausländischen Pflegeabschlüssen unterstützen und die anfallenden Kosten für diese Anerkennung decken. Anerkennungsverfahren für Abschlüsse ausserhalb der EU-/EFTA-Staaten sind oft sehr zeitaufwendig und teuer. Und im Kanton Zürich gibt es bekanntlich viele ausländische Fachkräfte im Pflegebereich,

die für einen HF-Abschluss sehr geeignet wären, aber aufgrund der Komplexität und Kosten auf eine Anerkennung verzichten.

Eine Minderheit, konkret aus SVP/EDU, sieht hier keinen zusätzlichen Regelungsbedarf und unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Es wird Sie nicht wundern, dass wir hier den Antrag des Regierungsrates unterstützen und finden, auf diese Spezialisierung könne verzichtet werden. Wir wollen ja ein schlankes Gesetz haben und ein Gesetz, das in der Umsetzung nachher nicht an solchen Details scheitern sollte.

Die Begründung unseres Antrags können Sie eigentlich schon nachlesen in der Botschaft des Bundesrates an das Parlament in Bern. Wenn Sie unter «7.2. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz» nachschlagen, dann haben Sie da die Übereinkommen, die die Schweiz abgeschlossen hat. Da gibt es ein Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die Ausbildung der Krankenschwestern. Wir haben am 20. November 1970 ein Gesetz ratifiziert. Wir haben ein Übereinkommen mit dem Freizügigkeitsabkommen unterschrieben. Wir haben im Anhang K des EFTA-Übereinkommens den vorgesehenen Grundsatz der Nichtdiskriminierung eingehalten. Personen, die einen Anknüpfungspunkt an den Kanton haben aufgrund ihres Status als Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Sinne des Freizügigkeitsabkommens oder der EFTA-Übereinkommen können in Artikel 7 des Gesetzesentwurfs, also des Bundesgesetzentwurfs, die vorgesehenen Ausbildungsbeiträge erhalten. Im Übrigen ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Studierenden eingehalten, und so weiter und so fort. Sie sehen also, auf Bundesebene ist diese Spezifizierung des Angebotes schon gemacht. Der Bundesrat hat es in seiner Botschaft und auch im Gesetz, in Paragraph 4, festgeschrieben, es braucht hier keinen kantonalen Zusatz. Denn Sie wollen doch nicht etwas nochmals legiferieren, was im Bundesgesetz schon steht. Darum bitte ich Sie, folgen Sie dem Regierungsrat, verzichten Sie auf diese Detaillierung. Es ist ein besseres Gesetz, wenn Sie darauf verzichten.

Brigitte Rösli (SP, Illnau-Effretikon): Als Leitung Pflege habe ich im Berufsalltag oft erlebt, wie aufwendig das Verfahren für den Erwerb eines schweizerischen Diploms oder der Berufsankennung ist. Die Begleitung und Schulung müssen in der Regel durch die Betriebe sichergestellt werden. Viele Betriebe können und wollen das nicht leisten, und es ist extrem aufwändig, weil dann eine Berufsbildnerin mehrere Tage diese Person begleiten muss und alles Notwendige lehren muss, damit sie dann gegenüber dem Bund sagen kann, dass diese Person gleichwertig qualifiziert ist. Hier können

wir die Betriebe durch eine zentrale Schulung entlasten. Es macht Sinn und ich bitte Sie, diesem Paragraf zuzustimmen. Danke.

Jeannette Büsser (Grüne, Horgen): Wir freuen uns, dass dieser Antrag der Grünen schon in der Kommission eine Mehrheit gefunden hat. Ich denke, nur die SVP konnte hier wohl nicht über ihren Schatten springen, das hat wohl auch mit dem Absender zu tun. Wir bedanken uns bei der Bildungsdirektion dafür, dass sie intensiv mitgedacht und sogar den Handlungsspielraum noch ausgeweitet hat. Wir wollten mit unserem Antrag vor allem auf das brachliegende Fachpersonal aufmerksam machen, jenes Fachpersonal, welches aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel die notwendigen Kurse nicht macht, um aus dem ausländischen Diplom ein auch hier anerkanntes HF- oder FH-Diplom zu machen. Das ambitionierte Ziel dieser Vorlage ist es, die Anzahl der Ausbildungsabschlüsse zu erhöhen. Wenn wir effektiv den Zielwert von 28 Prozent mehr Abschlüssen erreichen wollen, dann darf es keine einzige Person geben, die zögert.

Allenfalls gibt es andere Personengruppen, an die niemand gedacht hat. Darum begrüßen wir die von der Direktion vorgeschlagene sehr offene Formulierung. Die Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Angeboten wird hoffentlich dazu beitragen, die Ausbildungsabschlüsse zu erhöhen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Michael Bänninger (EVP, Winterthur): Wenn wir von Ausbildung von Fachkräften sprechen, dürfen wir jene Fachkräfte nicht vergessen, die, wie bereits ausgeführt, zum Beispiels im Familiennachzug in die Schweiz kamen, hier wohnen, aber ihren gelernten Pflegeberuf nicht ausüben dürfen, da ihnen gewisse Diplome und Zertifikate fehlen. Ich denke, gerade hier können wir mit einem überschaubaren Aufwand gelernte Pflegefachpersonen gewinnen und eine Win-win-Lösung für beide Seiten herbeiführen. Viele Personen würden sehr gerne in ihrem gelernten Beruf tätig werden. Erstellen wir also gezielte Weiterbildungsangebote und ermöglichen wir den Fachkräften, ihr Zertifikat zu validieren und sich in der Pflege zu engagieren. Wir von der EVP sprechen uns für diesen Zusatz aus. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Lorenz Habicher gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 123 : 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 8

Abs. 1 lit. a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 1 lit. b

Minderheitsantrag in Verbindung mit § 13 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 Lorenz Habicher, Hans Egli, Susanna Lisibach, Daniela Rinderknecht:

b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

Andreas Daurù (SP, Winterthur), Präsident der KSSG: Eine Minderheit aus SVP und EDU ist der Ansicht, dass die Beitragsberechtigung auf Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich begrenzt sein sollte, da bereits viele Grenzgänger im Kanton arbeiten und sie keinen zusätzlichen Anreiz in diesem Bereich schaffen möchten.

Die Mehrheit der Kommission unterstützt hingegen den Vorschlag des Regierungsrates, der auch den bundesgesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Pflegeausbildungen folgt und dem entsprechen würde.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Wir haben uns hier eigentlich stringent verhalten zum ersten Antrag und wollen die Sachen, die in Bundesbern schon legiferiert sind, nicht nochmals erwähnen. Natürlich stören wir uns daran, dass in Paragraf 3 eine interkantonale Vereinbarung getroffen werden muss, wie mit diesen Studierenden umzugehen ist, und wir danach die Grenzgängerin wie Leute behandeln, die Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Hier sehen wir also, es ist nicht ganz stringent, was Sie in der Mehrheit machen. Wir haben aber auch den Input der Bildungsdirektion gehört, die sagt, in Bundesbern wäre unser Einführungsgesetz nicht genehmigungsfähig, wenn wir das rausstreichen. Insofern sind wir hier einsichtig

und ziehen den Antrag zurück.

Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa): Ich hatte mich sehr gut vorbereitet und wollte der SVP einmal mitteilen, wo sie jetzt steht in diesem Thema. Aber da sie das hier jetzt zurückzieht, nimmt sie mir alle Hebel aus der Hand. Aber ja, es wird einen anderen Moment geben, wo ich das vielleicht dann doch noch anbringen werde (*Heiterkeit*).

Jeannette Büsser (Grüne, Horgen): Auch ich wollte aufzeigen, warum die SVP die geizigste aller Rappenspalterinnen ist. Aber das darf ich jetzt nicht und danke für den Rückzug.

Ratspräsident Jürg Sulser: Der Minderheitsantrag wurde zurückgezogen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 8 Abs. 2

Minderheitsantrag Brigitte Rööfli, Andreas Daurù, Alan Sangines:

² (...) Mindestalter von höchstens 20 Jahren vorsehen, (...).

Andreas Daurù (SP, Winterthur), Präsident der KSSG: Wir kommen zum eingangs in der Eintretensdebatte immer wieder erwähnten Antrag zur Festhaltung eines Mindestalters. Der Bund hat betont, dass die Kantone einen Selektionsmechanismus vorsehen müssen, um sicherzustellen, dass die Beiträge zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Pflegestudierenden dienen. Er will keine Verteilung nach dem Giesskannenprinzip, überlässt die Wahl des Selektionsmechanismus für die individuellen Beitragsberechtigungen aber den Kantonen. Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, schlägt der Regierungsrat vor, die Selektion anhand eines Mindestalters vorzunehmen. Es ist jedoch unklar, welche Altersgrenze der Bund akzeptieren würde.

Die Kommission ist sich zwar einig, das Mindestalter sei möglichst tief anzusetzen, und die Bildungsdirektion geht davon aus, dass der Bund eine Altersgrenze von 21 Jahren als Selektionskriterium akzeptieren würde. Nicht einig ist sich die KSSG jedoch, ob diese Regelung dem Regierungsrat überlassen und somit in der Verordnung geregelt werden soll oder ob ein fixes Mindestalter mit einer klaren Zahl direkt im Gesetz festgeschrieben werden soll.

Die Mehrheit möchte das Mindestalter in der Verordnung festlegen und folgt somit der Regierung, da diese leichter an Bundesvorgaben angepasst werden könnte. Eine Minderheit, bestehend aus der SP, sieht in der gesetzlichen Festlegung jedoch eine wichtige Komponente, um möglichst vielen Studierenden den Zugang zu den Förderbeiträgen zu ermöglichen, und beantragt daher, ein Mindestalter von höchstens 20 Jahren im Gesetz festzuschreiben.

Brigitte Rööfli (SP, Illnau-Effretikon): Ein Mindestalter für die Ausbildungsförderung macht eigentlich keinen Sinn. Am liebsten möchten wir generell darauf verzichten, doch der Bund will, dass wir diese Selektion machen und noch etwas mehr Bürokratie einführen. Wir sind aber der Meinung,

dass die Selektion so klein wie möglich sein sollte und dass es möglich sein sollte, dass die FaGe möglichst unmittelbar nach der Lehre ins Studium eintreten können, und dass wir das nicht einschränken möchten. Deshalb werden wir heute, obwohl wir verlieren werden, an unserem Antrag festhalten. Denn uns sind die jungen Menschen wichtig und für uns ist es wichtig, dass die jungen Menschen ins Studium der Pflege eintreten.

Frau Bildungsdirektorin, wir nehmen Sie beim Wort, dass Sie sich dafür einsetzen, dass es möglichst tief sein wird, dieses Alter. 21 ist nicht so mutig, vielleicht versuchen Sie es trotzdem mit 20. Und wenn der Bund dann wirklich dagegen ist, können Sie dann auf 21 Jahre hochgehen. Aber ich hoffe, dass sich vielleicht noch Einzelne uns anschliessen, und sonst gehen wir halt so unter. Danke.

Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa): Die auszurichtenden Ausbildungsbeiträge sollen jungen Menschen zur Verfügung stehen. Es geht darum, dass sie die Chance erhalten, sich weiterbilden zu können; nicht Jahre später, wenn sie sich vielleicht nach etwas anderem umsehen, keine Perspektiven mehr in ihrem Beruf sehen. Wir benötigen sie und wir erachten die Gefahr, dass so viele den Beruf verlassen, als hoch, sehr hoch. Wir meinen mit «so jung als möglich» wirklich «so jung als möglich», und ja, uns sind die jungen Menschen auch wichtig, sehr wichtig. In dieser Formulierung, um unserer Bildungsdirektorin so viel Verhandlungsmöglichkeiten zu geben wie nur möglich, bleiben wir bei der Mehrheit in der KSSG und stimmen darum mit der Mehrheit. Besten Dank.

Jeannette Büsser (Grüne, Horgen): Auch wir Grünen wollen, dass das Alter als das Kriterium gilt, welches bestimmt, ob man die Förderbeiträge erhält, und möchten, dass auf alle anderen möglichen Kriterien verzichtet wird. Wir wollen nicht, dass die Verwaltungskosten zur Ausrichtung der Beiträge höher sind als die Beiträge, die ausgerichtet werden. Gemäss Bundesgesetz müssen Kriterien bestimmt werden, und es darf nicht einfach an alle, welche die Ausbildung machen, ein Förderbeitrag bezahlt werden. Wir möchten, dass die Bildungsdirektion bei diesem sehr zentralen Kriterium die maximale Flexibilität beibehält, darum unterstützen wir den Antrag der SP nicht. Die Direktion hat uns zugesichert, dass bei der Festlegung der Altersgrenze dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Ausstiegsquote bei den FaGe in der Praxis während den ersten fünf Jahren der Berufstätigkeit überproportional hoch ist.

In vielen deutschsprachigen Kantonen wurde das Alter auf mindestens 25 Jahre gesetzt, das erscheint uns viel zu hoch. Für Personen, die eine EFZ-Ausbildung abgeschlossen haben, soll eine nahtlose Weiterführung möglich

sein, wenn sie dies wünschen. Darum sind wir einverstanden, wenn diese Frage auf Verordnungsstufe geregelt wird und dabei der Zielwert von 28 Prozent mehr Abschlüssen im Auge behalten wird. Es wurde uns, wie gesagt, zugesichert, dass eine möglichst tiefe Altersgrenze angestrebt wird. Falls die Altersgrenze doch höher als 20 Jahre sein muss, finden wir die Praxis von Basel-Stadt sehr zielführend. Dort muss man zwar auch mindestens 25 Jahre alt sein, doch dort wurde das Kriterium «Alter» mit dem Zusatz ergänzt «oder man hat bereits seine Berufslehre abgeschlossen oder man hat elterliche Unterhaltspflichten». Damit wären Förderbeiträge unbegrenzt für jüngere Personen möglich. Leider war uns diese Regelung der anderen Kantone zum Zeitpunkt der Behandlung in der Kommission noch nicht bekannt. Ich würde eine solche Regelung, wie Basel-Stadt sie getroffen hat, sehr begrüßen, jedoch weiterhin bei einem möglichst tiefen Mindestalter.

Michael Bänninger (EVP, Winterthur): Wir von der EVP ermutigen den Regierungsrat, die Forderung und Argumentation für das Mindestalter von 20 Jahren nach Bern zu tragen und dort zu verteidigen. Es ist kein Experiment und auch kein Giesskannenprinzip. Wenn wir in der Schweiz und insbesondere im Kanton Zürich Bildungsbeiträge schaffen wollen, die für die heutigen jungen Erwachsenen spannend und interessant sind, dann sprechen wir uns für ein möglichst tiefes Alter aus. Denn wie bereits im Eingangsvotum ausgeführt, ist es unseres Erachtens wichtig, dass Bildungsunterbrüche und somit die Chance einer Abwanderung in andere Arbeitsgebiete, wenn möglich, vermindert werden.

Wir von der EVP sprechen uns klar für ein Mindestalter von 20 Jahren aus und vertrauen der Regierung und der Verwaltung, dass dies in der Verordnung entsprechend berücksichtigt wird. Besten Dank.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Ich habe es schon gesagt, es ist nicht der Zeitpunkt für Experimente. Wenn es für Sie eine Glaubensfrage ist, ob im Gesetz 20 oder 21 steht, dann ist das so, Sie nehmen aber so Verhandlungsspielraum weg. Wir sind mit 21 Jahren übrigens schon sehr tief, kantonale verglichen, und wir stehen mit dem Bund im Austausch über die Frage der Untergrenze, die wir so ausloten wollen, dass wir sie nachher in der Verordnung festlegen können. Der Bund hat uns allerdings auch schon deutlich signalisiert, dass er ein Alter von 20 Jahren sehr kritisch sieht.

Also wenn Sie es jetzt ins Gesetz schreiben wollen, dann machen Sie das. Wenn der Bund sich dann anders entscheidet, werde ich mit diesem Gesetz nochmals kommen müssen. Ich fände es etwas schade um die Zeit.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Brigitte Rösli gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 138 : 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 8 Abs. 3 und 4

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 9 Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 9 Abs. 2

Minderheitsantrag Brigitte Rösli, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Alan Sangines, Nicole Wyss:

² (...) insbesondere vom Alter (...).

Andreas Daurù (SP, Winterthur), Präsident der KSSG: Es geht hier konkret um den Absatz 2 beim Paragraph 9: Eine Minderheit aus SP, Grünen und AL ist der Meinung, dass die finanziellen Verhältnisse bei der Festlegung der Beitragshöhe nicht berücksichtigt werden sollten, da eben die Überprüfung aufwendig wäre und der Idee von möglichst wenigen formellen Bedingungen für den Erhalt dieser Beiträge widersprechen würde. Sie betont, dass die Förderbeiträge als allgemeiner Anreiz zur Aufwertung der Pflegeausbildung dienen sollten, unabhängig vom finanziellen Hintergrund der Studierenden. Die Mehrheit der Kommission unterstützt jedoch den Vorschlag des Regierungsrates, der eine optionale Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse als Absicherung im Gesetz vorsieht. Obwohl die Bildungsdirektion diese Option aufgrund des zusätzlichen Aufwands nicht nutzen möchte, könnte es bei stark steigenden Studierendenzahlen und begrenzten Ressourcen als zusätzliches Selektionskriterium notwendig werden. Die Formulierung des Regierungsrates lässt daher Raum für eine mögliche Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse, ohne sie zwingend vorzuschreiben.

Brigitte Rösli (SP, Illnau-Effretikon): Ich habe es beim Eintreten schon gesagt, dieses Ausbildungsförderungsgesetz soll nicht, wie die IPV, ein Kontrollgesetz werden, was den Verwaltungsaufwand massiv erhöht und die Förderbeiträge dadurch schmälert. Ich habe in meinem Berufsalltag eine FaGe, eine Super-FaGe-Mitarbeiterin gehabt. Sie war Berufsbildnerin mit Herz und Seele und wollte diplomierte Pflegefachfrau werden. Wir hatten intern eine

Ausbildungsförderung, doch diese war ganz, ganz klar auch auf die finanziellen Verhältnisse ausgelegt. Und was hat sie gemacht? Sie wurde abgeworben von einem anderen Betrieb, der ihr ein volles Studium in Sozialer Arbeit finanziert hat, und sie hat das angenommen. Und es ist eine Fachperson mehr, die den Beruf verlassen hat. Sie hatte dort den Vorteil, dass sie geregelte Arbeitszeiten hatte, später einen besseren Lohn und alles. Wir müssen also schauen, dass die Leute diese Ausbildung machen können, und es geht nicht darum, wie viel Geld jemand hat. Diese Fachpersonen wollen für sich selber sorgen können, auch während der Ausbildung, und nicht vom Ehemann oder der Ehefrau abhängig sein. Deshalb bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Jeannette Büsser (Grüne, Horgen): Die Förderbeiträge, wie es der Name schon sagt, sind dazu da, zu fördern, und sie sollen nicht zu Bedarfsleistungen werden. Wir wollen aus den Förderbeiträgen keine Schatten-Sozialhilfe und keine Schatten-Stipendien machen. So hoch werden die Förderbeiträge auch nicht sein. Der Kanton Zug hat die Beträge sogar ins Gesetz geschrieben: zwischen 400 Franken und 1600 Franken. Im Kanton Aargau erhält man diese Förderbeiträge nur, wenn die Eltern nicht unterstützen können. In Appenzell-Innerrhoden wird man direkt auf die Stipendienseite geführt. Vom Bundesgesetz her ist dies erlaubt, doch ist das effektiv auch sinnvoll? Der Kanton Thurgau hat ein Formular zur Anmeldung aufgeschaltet: Im 90er-Jahre-Flair wird da der Lohnausweis des Partners eingefordert. Und eine Grundvoraussetzung ist, dass der Ausbildungsbetrieb Kenntnis über die Förderbeiträge hat und sich zumindest mit einem Drittel daran beteiligt; offensichtlich, was da geschehen wird. Wir wollen die Verwaltung nicht aufblähen, keine unnötigen Kosten generieren, welche in keinem Verhältnis stehen zu den Beiträgen, die ausbezahlt werden. Darum ist es wichtig, nur die absolut notwendigen Kriterien zu prüfen. Für uns, wie gesagt, ist das Alter zentral. Darum unterstützen wir den Minderheitsantrag.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Eigentlich wollte ich hier keine grosse Rede schwingen, denn es ist ja logisch, dass man auch die finanziellen Verhältnisse abklären soll. Und es ist ein Können, es ist nicht zwingend. Wir wurden auch ganz klar darauf hingewiesen, dass wir einen Topf für diese Förderbeiträge haben, und dieser ist nicht unendlich gross. Das heisst, irgendwo sind die Mittel dann schon begrenzt und dann müssen auch finanzielle Abklärungen gemacht werden können. Es ist ja nicht so, dass man a priori «nach den finanziellen Verhältnissen» schon ausschliesst. Aber es muss möglich sein, dass Leute, die wirklich nicht bedürftig sind, diese finanziellen Unterstützungen zu bekommen, eben dann in einem zweiten Schritt nicht mehr in die

Gunst der Stunde kommen und hier keine Förderbeiträge, die andere benötigen würden, «abzügeln» können. Insofern bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen und die Minderheit abzulehnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Brigitte Rösli gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 114 : 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 9a. Höhe

Minderheitsantrag Brigitte Rösli, Michael Bänninger, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Claudia Hollenstein, Alan Sangines, Nicole Wyss:

§ 9a. Die Höhe der Aufwendungen des Kantons für Förderbeiträge entspricht mindestens derjenigen des Bundes zum Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Andreas Daurù (SP, Winterthur), Präsident der KSSG: Die Kosten für die Förderbeiträge werden ja bekanntlich gemäss dem Bundesgesetz zur ersten Etappe so verteilt, dass der Bund den Kantonen maximal die Hälfte der Beiträge bis zu einem festgelegten Höchstbetrag erstattet. Der Regierungsrat befürwortet eine 50/50-Kostenaufteilung zwischen Bund und Kanton. Eine bereits geplante Kürzung in der Bundesverordnung, Artikel 5, Absatz 2, der Bundesbeiträge ab 2030 könnte somit theoretisch dazu führen, dass auch der Kanton seine Ausgaben entsprechend senkt.

Die Mehrheit der Kommission möchte angesichts der finanziellen Situation des Kantons Zürich eine Kürzung der kantonalen Aufwendungen nicht von vornherein ausschliessen. Eine knappe Minderheit, bestehend aus SP, Grünen AL, EVP und GLP, fordert jedoch, dass der Kanton während der gesamten Laufzeit des Gesetzes, also während acht Jahren, mindestens so viel bezahlt wie der Bund bei Inkrafttreten des Gesetzes. Kürzungen der Bundesbeiträge sollen die Ausgaben des Kantons nicht beeinflussen, um eben die Ziele der Pflegeinitiative zu wahren.

Brigitte Rösli (SP, Illnau-Effretikon): Wir möchten keine Mogelpackung. Wir möchten ein verlässliches Gesetz, welches minimale Förderbeiträge an die Studierenden garantiert. Wenn der Bund Gelder kürzen will, dann ist es nicht toll, aber dann ist es halt so. Aber der Kanton Zürich sollte der Pflege wirklich Halt geben und klar ein Bekenntnis abgeben, dass er die Pflege stärken will und dass Studierende, die jetzt mit dem Studium beginnen wollen, sich auch darauf verlassen können, dass sie die Beträge bekommen. Deshalb möchten wir diesen Paragraphen so drin haben.

Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa): Elementar, weil absolut wichtig, erscheint uns der Aspekt der Gleichstellung, also der Klarheit, dass die Höhe der Aufwendungen des Kantons für Förderbeiträge mindestens derjenigen des Bundes zum Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, entspricht, sprich: Der kantonale Anteil ist die gleiche Beitragshöhe wie der Anteil des Bundes. Ob ein solcher Absatz in Paragraph 9a nötig ist oder nicht, kann sich jede Person selbst überlegen. Wir erachten ihn als wichtig, denn die bezugsberechtigten Menschen müssen sich auf die Höhe des Geldes, welches sie erhalten, verlassen können.

Jeannette Büsser (Grüne, Horgen): Ich spreche gleich zu Paragraph 9a und zu Paragraph 11, wir unterstützen beide Minderheitsanträge. Leider ist dieser Zusatz in Paragraph 9a notwendig, das verrät uns eben Paragraph 11. Ich denke, einige von Ihnen hier drin wollen gerne diese Förderbeiträge schon streichen, bevor die erste Zahlung überhaupt erfolgt ist. Und wo gibt es denn das sonst, dass eine vereinbarte Leistung jährlich begrenzt werden kann, wenn es der Finanzhaushalt erfordert? Also wenn Sie jetzt ins SPFG (*Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz*) schreiben, dass die Kaderlöhne der Ärzte jährlich begrenzt werden können, wenn es der Spitalfinanzhaushalt erfordert, ja, dann, fände ich, könnte man es vielleicht in Betracht ziehen, auch Kleinstbeiträge einer Reduktion zu unterziehen. Ansonsten ist der Paragraph 11 Ausdruck einer Herrschaftslogik, die sich bis in die 70er-Jahre darüber aufregen konnte, dass Frauen in der Pflege überhaupt eine Entlohnung forderten. Unsere Regierung will aber nicht nur die Möglichkeit haben, bei diesen Beiträgen zu sparen. Sie hat auch das hehre Ziel, dass die verfügbaren Mittel gleichmässig über die gesamte Laufzeit von acht Jahren eingesetzt werden können. Die demografische Entwicklung, das Durchschnittsalter der Regierung, das Durchschnittsalter hier im Rat und in der Bevölkerung sollte Ihnen eigentlich einiges klarmachen: Den Bedarf an Pflegepersonal können Sie nicht, wie Sie jetzt versuchen, mit einer Teelöffelchen-Politik lösen. Da sollten Sie schon die grosse Kelle in die Hand nehmen und über die acht Jahre hinausdenken.

Michael Bänninger (EVP, Winterthur): Jetzt starten wir diese für die Gesundheitsversorgung sehr wichtige und zentrale Mission: Wenn wir dieses Gesetz einführen und die Bildungsoffensive ernst nehmen, können wir nicht mittendrin Gelder kürzen. Es braucht eine Verlässlichkeit vonseiten des Kantons. Halten wir diesen Kurs aufrecht und bauen nicht jetzt schon Variablen ein, um Beiträge zu kürzen! Wir von der EVP unterstützen hier und beim

Artikel 11 den Minderheitsantrag und sagen klar Ja zu einer starken und verlässlichen Bildungsoffensive im Pflegebereich im Kanton Zürich. Besten Dank.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Es geht hier um die Höhe der Aufwendung, und es ist ein neuer Paragraf, ein neuer Paragraf 9a, der eingefügt werden soll. Und die Minderheit sagt hier ganz klar: Wir wissen schon, dass die Laufzeit des Gesetzes auf Bundesstufe sechs volle Jahre beträgt und nach dem sechsten Jahr, also 2030, werden Kürzungen von ungefähr 5 Prozent stattfinden. Das heisst, für die letzten zwei Jahre stehen weniger Bundesgelder zur Verfügung. Und mit diesem Paragrafen 9a wollen Sie jetzt die Schere aufmachen und sagen: Wir sind ja reich, der Kanton hat ja das Geld, und die theoretische Kürzung, die dann erfolgt, wollen wir kompensieren, möglichst überkompensieren. Es ist eine böswillige Unterstellung, Jeannette Büsser, wenn du sagst, es gebe Leute, die jetzt schon kürzen wollen. Wir haben hier ein Fördergesetz und wir wollen diese Fördermassnahmen auch machen und wir wollen sie richtig machen. Wir wollen aber nicht ins Gesetz schreiben, dass der Kanton Gelder des Bundes a priori übernimmt. Wenn der Bund sich zurückzieht, wird der Beitrag des Kantons gleich gross bleiben, aber er soll nicht ansteigen und kompensieren. Und genau das wollen Sie bei diesem Paragrafen und wir wollen es eben nicht.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Brigitte Rösli gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 84 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 10

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 11

Minderheitsantrag Brigitte Rösli, Michael Bänninger, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Alan Sangines, Nicole Wyss:

§ 11 streichen.

Andreas Daurù (SP, Winterthur), Präsident der KSSG: Jeannette Büsser hat es bereits erwähnt, ähnliche Überlegungen wie zum vorherigen Antrag 9a gibt es hier zu Paragraf 11, für den Vorschlag des Regierungsrates, der es der Direktion ermöglicht, die Förderbeiträge jährlich zu begrenzen. Besonders

wenn es die finanzielle Lage erfordert, möchte er allenfalls davon Gebrauch machen.

Eine Minderheit aus SP, Grünen, AL und EVP sieht jedoch in der Möglichkeit von Kürzungen einen Widerspruch zum ursprünglichen Willen des Volkes in Bezug auf die Zustimmung zur Pflegeinitiative und möchte den Paragraphen 11 daher streichen.

Brigitte Rösli (SP, Illnau-Effretikon): Wir sind es der Pflege schuldig, dass wir dem Willen der Bevölkerung entsprechen. Die Pflegeinitiative wurde grossmehrheitlich angenommen, und dieser Paragraph 11 zeigt, dass es der Regierung nicht wirklich wichtig ist, den Volkswillen durchzusetzen oder umzusetzen. Es kann nicht sein, dass wir auf Kosten der Pflege das Budget polieren. Deshalb dürfen die Förderbeiträge nicht ohne Zutun des Kantonsrates begrenzt werden. Und wir werden uns sicher auch weiterhin dafür einsetzen, dass keine Begrenzungen dieser Ausgaben getätigt werden in den nächsten Jahren. Ich bitte Sie also – vielleicht kommt die Mitte oder die GLP doch noch zu uns, dann hätten wir vielleicht eine Mehrheit –, es wäre wichtig, dass wir jetzt ein Zeichen setzen, dass es uns wirklich wichtig ist, egal, wie es unseren Finanzen geht. Es gibt andere Sachen, die wir dann streichen könnten, aber sicher nicht das.

Jeannette Büsser (Grüne, Horgen): Ich will einfach nochmals betonen: Wir sind, wie Brigitte Rösli gesagt hat, es der Pflege schuldig, aber wir sind es vor allem der Zürcher Bevölkerung schuldig, dass wir eine Gesundheitsversorgung sicherstellen, in der wir auch die notwendige Pflege bieten können. Und darum ist das Argument, das Lorenz Habicher vorgebracht hat, dass wir hier mehr Geld ausgeben wollen, falsch. Wir wollen so viel Geld ausgeben, wie nötig ist, um den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Danke, dass Sie diesen Minderheitsantrag unterstützen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Brigitte Rösli gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 109 : 63 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 12–17

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 18

Andreas Daurù (SP, Winterthur), Präsident der KSSG: Die Kommission spricht sich hier einstimmig für einen neuen Paragraphen 18 aus und damit für die Einführung einer Wirkungskontrolle, um zu überprüfen, ob die Massnahmen der Ausbildungsoffensive die gewünschten Ziele auch erreicht. Sie beantragt daher, dass der Regierungsrat im Kantonsrat alle zwei Jahre darüber Bericht erstattet.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 19

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Jürg Sulser: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission.

An der Redaktionslesung beschliessen wir über Dispositiv Ziffern II bis V und damit auch über den Minderheitsantrag zu Ziffer IV.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

7. Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Abschaffung Langzeitgymnasium – Stärkung der Volksschule**
Motion *Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf), Nicole Wyss (AL, Zürich), Lisa Letnansky (AL, Zürich)*
- **Verstärkte Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien im Vorschulalter**
Postulat *Patricia Bernet (SP, Uster), Daniel Heierli (Grüne, Zürich), Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon), Kathrin Wydler (Die Mitte, Wallisellen)*
- **Fristen Stimmrechtsrekurse**
Parlamentarische Initiative *Thomas Anwander (Die Mitte, Winterthur), Marc Bochsler (SVP, Wettswil a. A.), Astrid Furrer (FDP, Wädenswil)*
- **Mehr politische Balance in den Gemeinden**
Interpellation *Stefanie Huber (GLP, Dübendorf), Thomas Anwander (Die Mitte, Winterthur)*
- **Mittelschule Knonaueramt jetzt!**

Dringliche Anfrage *Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.), Hannah Pfalzgraf (SP, Mettmenstetten), Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen), Ronald Alder (GLP, Ottenbach)*

- **Wir die Feuerwehr mit Tempo 30 in der Stadt Zürich ausgebremst?**
Anfrage *Ueli Bamert (SVP, Zürich), Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Ruth Ackermann (Die Mitte, Zürich)*
- **Berechnungsfaktor für die Unterstützung von QUIMS-Schulen**
Anfrage *Sibylle Jüttner (SP, Andelfingen), Nadia Koch (GLP, Rümlang), Kathrin Wydler (Die Mitte, Wallisellen), Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon)*

Schluss der Sitzung: 11.40 Uhr

Zürich, den 16. September 2024

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann